

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

**Zeit für Neues – die MAV GmbH
ab Mai in neuen Räumen → S. 9**



MAV-Tagung: WEG-Forum 2024 → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
8. Münchener WEG-Forum 2024	6
MAV-Themenstammtische	8
MAV Intern	
MAV Fortbildung ab 1. Mai in neuen Räumen Ein Interview mit der Geschäftsführerin der MAV GmbH.....	9
MAV-Service	10

Aktuelles

Aktuelles

RAK München: Vorstandswahl 2024 Mediatorenausbildung neu geregelt Zuständigkeitsstreitwert im Zivilverfahren	10
--	-----------

Digitale Anwaltschaft

Justizdigitalisierungs-VO: Folgen für grenzüberschreitende Videoverhandlungen	12
--	-----------

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach beA

Fehlendes Update? Richter stellen klar: Anwaltschaft muss die Bedienung des beA im Griff haben!	12
--	-----------

www.muenchener-anwaltverein.de



Interessante Entscheidungen → Seite 14

BAV-Tagung: Erbrechts- u. Nachlassgerichtstag → Seite 20

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Neues zur Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen.....	13
Interessante Entscheidungen	14
Interessantes	16
Tagungen 2024 des MAV und BAV: Termine	17
Personalia	17
Nützliches und Hilfreiches	18
20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024	20
Neues vom DAV	22

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung April 2024 bis Juli 2024 → Heftmitte

Buchbesprechungen

Michael Krenzler / Frank R. Remmert (Hrsg.) Rechtsdienstleistungsgesetz	23
(Miet)Recht in der Zeitenwende, Festschrift für Thomas Hannemann zum 65. Geburtstag	24
Stephan Scherer (Hrsg.) Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht	25
Impressum	25

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm FLATZ – Something wrong with physical sculpture, PDM Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst Viktor&Rolf. Fashion Statements, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung	26
---	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
---------------------------------------	----

2024 April

Selbst-Verwaltung oder Was ich Ihnen schon längst sagen wollte ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle zwei Jahre wählt die Rechtsanwaltskammer München die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu. **Aktuell ist es wieder so weit.** In der Zeit vom 4. April bis 21. April können Sie online aus einer Fülle von Kandidaten auswählen. Näheres unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>. Diese Wahl hat Bedeutung weit über unseren Kammerbezirk hinaus. Schließlich repräsentiert der Vorstand die mit Abstand größte deutsche Rechtsanwaltskammer. Viele Mitglieder arbeiten in Gremien der BRAK mit. Etwas zu kurz gekommen scheint mir in den letzten Jahren die Frage, wofür die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten eigentlich stehen, insbesondere berufspolitisch und berufsrechtlich. Darüber sollten wir uns – vor der Wahl – informieren.

Denn der Vorstand der RAK bestimmt nicht nur die praktische Anwendung des Berufsrechts, vor allem in den Berufsrechtsausschüssen, § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO, sondern er schlägt auch die Richterinnen und Richter der Anwaltsgerichtsbarkeit vor, § 73 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 106 BRAO. Spätestens seit Einführung der BRAO am 1. August 1959 hatten die Mitglieder einer deutschen Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit, durch Wahlen die berufspolitische und berufsrechtliche Ausrichtung ihrer Kammer und letztlich auch der BRAK zu steuern. Ein rechtsgeschichtlicher Exkurs, unter anderem zur Lage unter der RAO, wäre reizvoll – stattdessen verweise ich lieber auf die sehr lesenswerten Werke von Adolph Weißler, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, 1905, S. 541-547; Max Friedlaender, *Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom Juli 1878*, 3. Aufl. 1930; Wieland Horn, *Die Wiedererrichtung der Anwaltskammern nach 1945*, in: *Deutscher Anwaltverein, Anwälte und ihre Geschichte*, 2011; ders. *75 Jahre Bayerische Rechtsanwaltsordnung, – Selbstverwaltung gestern und heute*, MAV-Mitteilungen 01/22, S. 12-14.

Eine dramatische Veränderung im Berufsrecht ergab sich durch die sogenannten Bastille-Beschlüsse des BVerfG vom 14. Juli 1987. Das Gericht erklärte die zuletzt 1973 als „Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts“ von der BRAK veröffentlichten Richtlinien für ungültig. Es brauchte sieben Jahre, bis der Gesetzgeber durch die Berufsrechtsnovelle vom 2. September 1994 einer von der Anwaltschaft direkt gewählten Satzungsversammlung die Kompetenz zur Schaffung einer Berufsordnung anvertraute (aktuell in den §§ 59a und 191a-e BRAO geregelt). Die Satzungsversammlung erließ erstmals die am 11. September 1997 in Kraft getretene Berufs- und Fachanwaltsordnung.



Seit knapp dreißig Jahren befindet sich nunmehr in Berlin eine Art Dombauhütte, in der intensiv über die Aktualisierung und

Liberalisierung des Berufsrechts diskutiert wird. Das ist angesichts der gesellschaftlichen und technischen Veränderungen, aber auch aufgrund der aktuellen gesetzlichen Lage, § 59a Absatz 4 Satz 6 BRAO dringend geboten. Wer sich über die Arbeit der Satzungsversammlung informieren möchte, findet unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/> eine Menge Informationen.

Ende letzten Jahres, am 1. Dezember, konstituierte sich die 8. Satzungsversammlung. Am 22. April dieses Jahres wird es die zweite Vollversammlung geben, auf der die Sacharbeit fortgesetzt werden soll. Inzwischen haben sich auch die acht Ausschüsse konstituiert und ihre Ziele für die nächsten vier Jahre beschlossen. Entscheidende Frage ist dabei immer wieder, ob der rechtliche Rahmen, den § 59a BRAO vorgibt, eingehalten wird. Dabei geht es in den Absätzen 1 und 2 um die Regelungskompetenz, in den (relativ neuen) Absätzen 3 und 4 um Formalien bei der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften v. 19.06.2020 (BGBl. I BGBl. Jahrgang 2020 I Seite 1403) waren § 59a Absatz 3 und Abs. 4 neu eingefügt worden (§ 59a Absatz 4 Satz 1 jüngst mit Wirkung zum 23.01.2024 nochmals geändert).

Dabei findet sich in § 59a Absatz 4 Satz 5 BRAO ein interessantes Element weiterer Demokratisierung: „Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung der Satzungsversammlung über die Vorschrift ist auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer ein Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.“ Zurecht wurden die Rahmenbedingungen für diese Beteiligung scharf kritisiert, vgl. Hartung/Scharmer, *BORA/FAO*, 8. Aufl. 2022, § 59a BRAO Rn. 16-19. Ein erster Anfang ist aber gemacht – und er sollte genutzt werden. Schließlich geht es um die Bedingungen unserer Berufsausübung.

Demokratie braucht informierte Demokratinnen und Demokraten. Ohne Wissen und Verständnis keine funktionierende Demokratie. Sie haben die Wahl!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Frühlingsgefühle II

Das Wichtigste für den kommenden Monat finden Sie schon links und besser als der Kollege Dudek hätte ich auch nicht zusammenfassen können, warum sie sich mit den anstehenden **Kammervorstandswahlen und der Selbstverwaltung der Anwaltschaft generell** beschäftigen und von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen sollten!

Eine genauso wichtige Neuigkeit finden Sie schon auf dem Titelblatt – der anstehende **Umzug unserer MAV GmbH in neue Räume**. Ich bin überzeugt davon, dass unter der Leitung von Frau Baral das neue und zentraler gelegene Nest perfekt für uns alle vorbereitet, eingerichtet und gewärmt wird und freue mich darauf, am Live-Seminar-Betrieb dort teilzunehmen. Wie viel Arbeit dahinter steht, werden wir am Schluss allenfalls ahnen, denke ich mir, und **wünsche unserem bewährten, tüchtigen Team in der Umzugsphase auch ein bisschen Zeit zum Atemholen zwischendurch!**

Gut, dass ich das **Stichwort Nest gefunden habe, dass zu Ostern überleitet**, denn ich bin aufgrund meiner anhaltenden Frühlingsgefühle gedanklich eigentlich schon im Oster-Urlaub. Einen Teil gab es schon über den Palmsonntag, also direkt vor Redaktionsschluss, der Teil war leider so schön, dass das Notebook im Koffer geblieben ist und Arbeitsdisziplin keine Chance hatte. Jetzt suche ich verzweifelt (Sie kennen doch den alten Spruch, die Lage ist hoffnungslos aber nicht ernst) **das Ei des Kolumbus, also den Zaubertrick, mit dem ich allen bis Gründonnerstag anstehenden Aufgaben** (erst einmal diese Kolumne, dann ein Besuch auf der Geschäftsstelle, wo ich einige Unterschriften leisten muss, auf dem eigenen Schreibtisch zwar wenige echte Fristen, aber doch viele dringende oder drängende Akten und Telefonate und ein Hausputz stünde auch noch an, nach der Lieferung neuer Möbel sieht es bei mir zu Hause streckenweise noch aus, als hätte ein nicht so rücksichtsvolles Team von Räubern mein Hab und Gut durchgewühlt) einigermaßen gerecht werden kann. **Der ganz normale Wahnsinn eben**, (aber oben drauf noch diese Frühlingsgefühle, die einen einerseits beflügeln, andererseits ablenken).

Noch etwas Wichtiges zwischendurch: meine **Anmeldung zum Anwaltstag in Bielefeld** (erste Juniwoche) habe ich schon fertig gemacht, planen Sie rechtzeitig, dann klappt's vielleicht auch in Präsenz, was mich in diesem Jahr besonders freuen würde (warum, sage ich erst dort und danach, in Ordnung?). Online sind Sie natürlich auch willkommen und werden gut und vielseitig „bedient“.

Weil ich **das Ei des Kolumbus wahrscheinlich erst später finde**, wenn ich zu Hause in der Kanzlei ganz gründlich aufgeräumt habe (überraschend, was man beim Suchen alles so findet, ich muss zum Beispiel die Einführung der digitalen Akte jetzt um ein weiteres halbes Jahr verschieben, weil ich noch so viele Beschriftungsbänder für die Papierakte gefunden habe...), dachte ich mir, dass ein paar



bunte virtuelle Ostereier Sie erfreuen könnten, bis nach Ostern mein ewiger Anlauf zur besseren Organisation als Mittel zum stress-

freieren Leben gelingt oder mich wenigstens auf ein etwas früheres Plateau führt.

Ostern ist irgendwie ein besserer Zeitpunkt für einen Neustart als Silvester, die Natur ist momentan einfach traumhaft schön (dass nicht alles in der Welt schön und einfach ist und Gegensätze das Leben regieren, spiegelt sich an Karfreitag und Ostern ja auch). Das Ei ist eines der Symbole für die Auferstehung. Als Symbol des Lebens und des Neuanfangs wurde es aber auch schon viel früher dekoriert, verzierte Straußeneier fand man in antiken Gräbern der Sumerer und Ägypter vor 5000 Jahren. **Zu den christlichen Ostereiern habe ich gelesen**, dass in der Fastenzeit auch teilweise der Konsum von Eiern eingeschränkt war – um sie haltbar zu machen und ältere Eier von jüngeren zu unterscheiden, färbte man sie unterschiedlich. So standen am Ostersonntag am Ende der Fastenzeit verschieden gefärbte Eier zur Verfügung.

Damit Frau Breitenauer nicht vollends mit mir und dem Manuskript der Mitteilungen verzweifeln muss, danke ich jetzt pauschal allen Einsendern, Mitwirkenden und Lesern (= potentielle und künftige Einsendende und Mitwirkende an unserem Heft), **wünsche allen eine gute und erholsame Zeit und fröhliche Ostertage mit kleinen oder großen erfolgreichen Neuanfängen!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 13. Mai 2024, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RIOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

6

09:00 – 09:30	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:30 – 09:45	Begrüßung Dr. Beatrix Schobel, Präsidentin des LG München I
09:45 – 10:45	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG VRI ⁱⁿ BGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:45 – 11:30	Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung VRI ⁱⁿ LG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)
11:30 – 12:00	Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland
12:00 – 13:00	Mittagspause und Kaffee im Saal 134
13:00 – 13:45	Der Anspruch gegen die GdWE aus § 18 Abs. 2 WEG auf Ausübung gemeinschaftsbezogener Rechte Prof. Dr. Florian Jacoby, Universität Bielefeld
13:45 – 14:30	Die rechtliche Qualifizierung energetischer Baumaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum RA Dr. Jan-Hendrik Schmidt, Hamburg
14:30 – 15:15	Ansprüche gegen den Ex-Verwalter nach einem Verwalterwechsel, insbesondere: die Herausgabe von Daten RA Dr. David Greiner, Tübingen
15:15 – 15:30	Diskussion und Verabschiedung



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

- Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**
- Online **8. Münchener WEG-Forum: 13. Mai 2024, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung***

MAV Mitt. HP 4/2024

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 215,- zzgl. MwSt (= € 255,85), für Nichtmitglieder: € 325,- zzgl. MwSt (= € 386,75)

*) Bitte wählen Sie, ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch

✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder

RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier

(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)

✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)

✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiederfer

✉ sw@wiederfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder

RA Christian Röhl

✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche

✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Freddy Kedak, RA Robert Straubmeier

✉ kedak@kedak-law.com

✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

NEU: Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner, RAin Erika Lorenz-Löblein,

✉ benigna@benignalehner.com

✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M., RA Stephan Wachsmuth, LL.M.

✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RA David-Joshua Grziwa, (Regionalbeauftragter LG München I)

✉ grziwa@kanzlei-obermenzing.de

RAin Julia Scheidt, (Regionalbeauftragte LG München I)

✉ julia.scheidt@bbh-online.de

MAV Intern

MAV Fortbildung ab 1. Mai in neuen Räumen

Ein Gespräch mit der Geschäftsführerin der MAV GmbH



Die MAV GmbH ist ein Unternehmen des Münchener Anwaltsvereins e.V. und zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Seit dem 01.02.2017 ist Frau Baral Geschäftsführerin der MAV GmbH. Sie hat durch ihr umsichtiges Handeln und den schnellen Einsatz von digitaler Technik das Unternehmen zusammen mit ihren Mitarbeiterinnen erfolgreich durch die Corona-Zeit und das Krisenjahr 2023 geführt. Nun steht für das Unternehmen der Umzug in neue Räume an. Über das vergangene Jahr und die Erwartungen für 2024 haben wir uns mit der Geschäftsführerin unterhalten.

Frau Baral, wie sehen Sie auf das vergangene Jahr 2023 zurück?

Der Seminarmarkt hat sich durch die Pandemie völlig verändert. Zusätzlich zu den etablierten Veranstaltern gibt es viele neue Online-Seminar-Angebote. Der Fortbildungsbedarf ist gleichgeblieben, also haben alle Anbieter letztlich weniger Teilnehmende. Das ist natürlich bitter für ein Unternehmen wie uns, das einen eigenen Seminar-Raum betreibt und die Kosten nicht spontan reduzieren kann.

Online oder Präsent – wie sehen Sie die Zukunft der Fortbildungen?

Seit September 2021 bieten wir den größten Teil unserer Veranstaltungen in hybrider Form an, das heißt man kann zwischen Präsenz- und Online-Teilnahme wählen. In den meisten Fällen kam nur ein kleiner Teil der Menschen persönlich in unseren Seminarraum. Schon wenige Personen im Saal machen jedoch einen großen Unterschied für die Referentin bzw. den Referenten. Der Vortrag wird natürlicher, wenn Reaktionen auf das Gesagte beobachtet werden können. Außerdem haben wir unsere Technik so eingerichtet, dass die spontanen Gespräche im Saal auch von den online Teilnehmenden verfolgt werden können. So entfällt das mühselige Wiederholen der Frage durch den Referierenden.

Das hybride Veranstaltungsformat hat den Vorteil, dass Kolleginnen und Kollegen, die aus welchen Gründen auch immer, nicht anreisen können, dennoch an der Fortbildung teilnehmen können. Diesen Bedarf sehe ich und möchte ihn weiterhin erfüllen, auch wenn der Aufwand hierfür enorm ist.

Inwiefern ist der Aufwand enorm? Bei virtuellen Angeboten denkt man doch an eine einfache, schlanke und vor allem kostengünstige Lösung für den Anbieter?

Bei unseren Hybrid- und Online-Formaten ist die ganze Zeit über eine fachkundige Moderatorin im Webinar-Raum. Sie unterstützt die Teilnehmenden bei technischen oder organisatorischen Fragen, kontrolliert die Anwesenheit und reagiert sofort, falls ein Übertra-

gungsproblem auftreten sollte. Seit wir einmal einen kompletten DSL Ausfall im Gebäude hatten, haben wir dafür gesorgt, dass wir nun notfalls über LTE streamen können. Sowohl der personelle als auch der technische Aufwand fallen daher durchaus ins Gewicht.

Warum halten Sie an dem Angebot der Möglichkeit der Präsenzteilnahme fest?

Die Menschen, die zur Teilnahme bei uns im Saal waren, waren ausnahmslos begeistert: sie seien konzentrierter beim Thema meinten sie, und dass es so schön sei, sich mal wieder bei einem Getränk in der Pause über dies und das auszutauschen. Das sehe ich besonders als Unternehmen des Münchner Anwaltsvereins als zentralen Punkt: Ich möchte Möglichkeiten zur Begegnung schaffen!

Welche Herausforderungen sehen Sie für die MAV GmbH für das Jahr 2024?

Unser Vermieter am Heimeranplatz hat neue Pläne mit dem Gebäude und einen Aufhebungsvertrag mit uns geschlossen. Die Suche nach neuen Räumen gestaltete sich schwierig: Dass in München vermeintlich reichlich Büroflächen günstig zu haben sind, trifft – wenn überhaupt – auf Flächen ab 500 qm zu. Ich suchte wieder die gleiche Größe, die ich jetzt auch habe, also 200 qm.

Günstig sollte es sein, in guter Lage, einen passenden Grundriss haben und in einem gepflegten Objekt liegen – diese Forderungen erwiesen sich nach einigen Besichtigungen schnell als unerreichbar. Völlig unverhofft, standen wir dann eines Abends zur Besichtigung in der Nymphenburger Str. 113, im 2. OG: dort fanden wir helle Räume mit Charme, vollkommen ruhig, weil zurück versetzt im Garten gelegen und in der richtigen Größe.



Einige bauliche Veränderungen waren nötig und ich habe mich für den Einbau einer Klimaanlage für den Seminarraum entschieden, damit sich unsere Gäste wohlfühlen und auch bei heißem Wetter konzentriert gearbeitet werden kann.

Die U-Bahn Haltestelle Maillingerstraße ist nah und einige Busse halten in unmittelbarer Umgebung.

Welche Chancen sehen Sie in dem bevorstehenden Umzug der MAV GmbH?

Meine Hoffnung ist, dass die zentrumsnah gelegenen und hervorragend angebundenen neuen Räume gut angenommen werden und

wieder **mehr Menschen zu uns in den Seminarraum** kommen. Auch wenn man die Zeit nicht zurückdrehen kann: unsere Räume sollen ein **Ort der Begegnung** für die Interessengemeinschaft im Anwaltverein sein. Ein vielseitiges Seminarprogramm mit kompetenten Referierenden stellen wir gerne zusammen. Wir sind ein kleines und engagiertes Team und freuen uns auf viel Interesse!

Wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen Ihnen mit Ihrem Team einen reibungslosen Umbau und Umzug und ab 01. Mai einen erfolgreichen Start in den neuen Räumen in der Nymphenburger Str. 113!

Aktuelles

Rechtsanwaltskammer München:



Für die vom 04.04.2024 bis 21.04.2024 elektronisch stattfindende Vorstandswahl 2024 der RAK München wird ein Online-Wahlportal eingerichtet, das über die Webseite der Rechtsanwaltskammer München zu erreichen sein wird. Die für die Stimmabgabe erforderlichen Zugangsdaten sowie weitere Informationen zum Online-Wahlportal werden rechtzeitig vor Beginn der Wahlen per beA übermittelt.

Nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder erhalten die Zugangsdaten und die Informationen zum Online-Wahlportal auf dem Postweg. Die Wahlregeln finden Sie in der Wahlordnung (<https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der elektronischen Wahl wird am 23.04.2024 ab 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung erfolgen. Das endgültige Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, 02.05.2024, ab 17:00 Uhr festgestellt und veröffentlicht.

Die Vorstandswahl 2024 wird gemäß § 3a Abs. 1 S. 1 WO von einem Ausschuss der Wahlbeobachter zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft. Im Rahmen der virtuellen konstituierenden Sitzung am 23.01.2024 wurde Rechtsanwältin Irene Voerste als Vorsitzende und Rechtsanwalt Wolfgang Nieberler als stellvertretender Vorsitzender gewählt. Weitere Mitglieder des Wahlbeobachterausschusses sind RAin Claudia Leipnitz, München sowie RA Harald Seiler, Landshut.

Nehmen Sie Ihr Stimmrecht wahr und stärken Sie die anwaltliche Selbstverwaltung und damit die Unabhängigkeit des Berufsstandes!

Die Wahlbekanntmachung der RAK München ist abrufbar unter <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/vorstandswahl-2024/>, letzter Zugriff 11.03.2024)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

Fax : 089 55027006, E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

ZMediatAusbV:**Neue Regelungen für die Ausbildung und Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren seit 1. März 2024 gültig**

Die bereits im Sommer 2023 im Bundesgesetzblatt verkündete Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) gilt seit 1. März 2023 und soll zur Qualitätssicherung der Mediationsausbildung beitragen.

Im Wesentlichen werden die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten Praxisfälle sowie Supervisionen zeitlich vorgezogen und in die Ausbildung integriert.

Voraussetzung dafür, dass sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf ist die durch die Ausbildungsinstitute bescheinigte Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und fünf supervidierten Mediationen, die der Ausbildungsteilnehmende jeweils als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt hat. Der Umfang des Ausbildungslehrgangs beträgt mindestens 130 Präsenzzeitstunden. Bis zu vierzig Prozent der Präsenzzeitstunden können in virtueller Form durchgeführt werden, sofern neben der Anwesenheitsprüfung auch die Möglichkeit der persönlichen Interaktion der Lehrkräfte mit den Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden untereinander sichergestellt ist.

Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt alle vier Jahre mindestens 40 Zeitstunden. Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung über die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung durch die Ausbildungsinstitute.

Siehe auch <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/185/VO.html>

(Quellen: Bundesgesetzblatt, BGBl. 2023 I Nr. 185 vom 18.07.2023; BMJ, PM Nr. 14/2023 vom 13. Juli 2023; https://www.bmj.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Mediatorenausbildung_Synopse.pdf)

Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts im Zivilverfahren

Das Bundesministerium der Justiz hat am 6. März den Referententwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte veröffentlicht.

Für die streitwertabhängige Zuständigkeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten gilt bisher: Amtsgerichte sind in Zivilsachen für Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 5 000 Euro zuständig; zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem darüber hinausgehenden Streitwert fallen in die Zuständigkeit der Landgerichte. Dieser Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte soll nunmehr von 5 000 Euro auf 8 000 Euro angehoben werden, nachdem er seit mehr als 30 Jahren unverändert ist. Hierdurch sollen die Amtsgerichte in Zivilsachen und damit der Justizstandort Deutschland in der Fläche gestärkt werden. Durch diese Anhebung wird sich die Anzahl der erstinstanzlich vor dem Amtsgericht zu verhandelnden zivilrechtlichen Verfahren wieder erhöhen.



Daneben soll durch eine streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- und an die Landgerichte dem Spezialisierungsgedanken weiter Rechnung getragen und eine effiziente Verfahrensführung unterstützt werden: Zivilrechtliche Streitigkeiten werden in einigen Rechtsgebieten zunehmend komplexer, bei anderen Rechtsgebieten spielt hingegen die Ortsnähe eine besondere Rolle. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene, streitwertunabhängige Zuweisung von bestimmten Sachgebieten an das Amts- oder das Landgericht sollen Verfahren effizient im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet werden können. So sollen nachbarrechtliche Streitigkeiten, bei denen die Ortsnähe oft eine besondere Rolle spielt, streitwertunabhängig den Amtsgerichten, Streitigkeiten aus Heilbehandlungen, Vergabesachen sowie Veröffentlichungsstreitigkeiten hingegen streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden um so eine weitergehende Spezialisierung zu erreichen.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt dazu: „Die Zahl der Zivilverfahren bei den Amtsgerichten ist in den letzten Jahr-

RA-MICRO

ABER SO RICHTIG!

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

zehnten immer weiter zurückgegangen. Ein Grund dafür ist, dass gut 30 Jahre keine Anpassung mehr der Zuständigkeitsstreitwerte vorgenommen worden ist. Insbesondere für kleinere Amtsgerichtsstandorte folgt daraus die Gefahr, dass sie ganz geschlossen werden müssen. Dabei leisten insbesondere Amtsgerichte als Eingangsinstanz einen wichtigen Beitrag zur Bürgernähe der Justiz. Denn durch ihre Verteilung in der Fläche wird den Bürgerinnen und Bürgern ein ortsnaher Rechtsschutz und ein leichter Zugang zur Justiz gewährleistet. Durch die Anhebung der Streitwertgrenze sowie die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete an die Amts- oder Landgerichte erreichen wir eine bessere und sinnvollere Verteilung der Verfahren. Hiervon profitiert nicht nur die Justiz, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger.“

Der Entwurf wurde an Länder und Verbände verschickt und auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 17. April 2024 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der Verbände werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht werden.

Den Entwurf des Gesetzes finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Aenderung_Zustandigkeitsstreitwert.html.

(Quelle: BMJ, PM vom 06.03.2024)

12

Zahl der ReFa-Ausbildungsverträge im Jahr 2023 erneut gesunken – München verzeichnet leichten Anstieg



Nach der aktuellen jetzt von der BRAK veröffentlichten Statistik ist die Anzahl der 2023 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunken (- 4,98 %). Dennoch fällt der Rückgang aber verhaltener aus als im Vorjahr (- 11,34 %).

Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Danach wurden im Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r 2.243 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2314), im Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 751 (Vorjahr: 837).

Die Statistik weist für München einen leichten Anstieg aus. Während es im Vorjahr 305 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge waren, verzeichnete die Kammer München für das Erhebungsjahr 337 neue Auszubildende. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in zehn Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an;

17 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge. Dennoch zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein etwas freundlicheres Bild. Dies könnte ein erster Effekt der von allen Rechtsanwaltskammern im vergangenen Jahr zum Teil deutlich angehobenen Vergütungsempfehlungen sein.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/>

(Quellen: BRAK, <https://www.brak.de/anwaltschaft/rechtsanwaltsfachangestellte/>; Newsletter Nachrichten aus Berlin 2024 Nr. 5/2024 v. 6.3.2024)

Digitale Anwaltschaft

Justizdigitalisierungs-VO: Folgen für grenzüberschreitende Videoverhandlungen

Die grenzüberschreitende Beweisaufnahme, beispielsweise die Vernehmung eines sich im Ausland befindlichen Zeugen, erfordert regelmäßig ein Rechtshilfeersuchen, auch wenn sie mittels Videokonferenz durchgeführt wird. Aber muss der oft steinige Weg der Rechtshilfe auch bei bloßer mündlicher Verhandlung beschritten werden, wenn sich lediglich eine Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter aus dem EU-Ausland zuschaltet? Mit dieser Frage beschäftigt sich der DAV ZPO-Blog (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/justizdigitalisierungs-vo-videoverhandlung-teilnahme-ausland>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 11/24 vom 14.03.2024)

Besonderes Elektronisches Anwaltspostfach - beA:

Fehlendes Update? Richter stellen klar: Anwaltschaft muss die Bedienung des beA im Griff haben!

Seit Wochen war das beA eines Anwalts nicht voll funktionsfähig – die Begründung eines Zulassungsantrags reichte er daher ersatzweise per Telefax ein. Den Schriftsätzen war eine eidesstattliche Versicherung des Klägers beigefügt, in der er erklärte, dass die Übermittlung eines elektronischen Dokuments nicht möglich gewesen sei, weil seine Legitimationskarte von dem Kartenlesesystem bzw. beim Online-Log-In nach Updates für den beA Client Security nicht erkannt worden sei. Das Gericht ging davon aus, dass das beA des Anwalts bereits seit dem letzten Update, das mehrere Wochen zurück lag, nicht mehr funktionsfähig war. In ihrem Urteil (AnwZ (Brfg) 33/23) stellten die Richter klar: Die Anwaltschaft muss die Bedienung des beA im Griff haben.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/funktionsstoerung-bea-ersatzzeireinrichtung>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 10/24 vom 07.03.2024)

Gebührenrecht

Neues zur Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen

Die Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen mit einem Gebührensatz von 0,3 fristet ein Schattendasein. Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt. Gleichwohl hatte das OLG Hamburg jetzt Anlass, gleich in zwei Fällen zu diesem Gebührentatbestand Stellung zu nehmen. Dem Wortlaut nach ist die Gebühr auch in sozialgerichtlichen Verfahren anwendbar. Hier entsteht dann anstelle einer 0,3-Zusatzgebühr eine um 30 % erhöhte Terminsgebühr. Anwendungsfälle aus der Sozialgerichtsbarkeit sind allerdings bislang nicht bekannt.

I. Die Tatbestandsvoraussetzungen

Nach Nr. 1010 VV erhält der Anwalt eine Zusatzgebühr, wenn im Laufe des Verfahrens eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme stattfindet und in mindestens drei gerichtlichen Terminen Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

II. Gerichtlicher Termin

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift sind drei gerichtliche Termine erforderlich.

Was ein gerichtlicher Termin ist, ergibt sich aus Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV. Der Termin muss vor einem Richter stattfinden. Es muss sich also um einen Beweistermin vor dem Richter handeln, wobei hier auch ein Beweistermin vor dem ersuchten Richter ausreicht.

Nicht ausreichend ist dagegen die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen Sachverständigen anberaumten Termin. Insoweit handelt es sich, wie sich aus Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 VV ergibt, gerade nicht um einen gerichtlichen Termin, sondern um einen außergerichtlichen Termin, abgesehen davon, dass der Sachverständige in diesem Termin nicht vernommen wird (s. u. III.). Ein solcher außergerichtlicher Termin zählt aber im Rahmen der Nr. 1010 VV nicht mit. Die gegenteilige Entscheidung des LG Ravensburg (AGS 2016, 393 = RVGreport 2015, 340) ist daher unzutreffend.

III. Drei Termine

Erforderlich sind drei Termine, in denen Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

Dabei muss es in diesen Terminen auch zur Vernehmung gekommen sein. Allein die Tatsache, dass Zeugen oder Sachverständige geladen worden sind, reicht nicht aus, wie das OLG München (AGS 2020, 374 = RVGreport 2020, 340) zu Recht klargestellt hat.

Dort war nach zwei Terminen, in denen Sachverständige und Zeugen gehört worden waren, ein dritter Termin anberaumt worden, zu dem ein Sachverständiger geladen wurde. Vor der Vernehmung des Sachverständigen hatten sich die Parteien allerdings verglichen, so dass es nicht mehr zu der Vernehmung kam. Das OLG München hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein solcher Termin nicht ausreicht.

IV. Besonders umfangreiche Beweisaufnahme

Nach dem Wortlaut der Nr. 1010 VV muss neben den drei Terminen auch eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme vorgelegen haben.

Insoweit ist strittig, ob es sich um ein eigenes Tatbestandsmerkmal handelt, das neben den drei Terminen gegeben sein muss oder ob drei Termine alleine bereits die besonders umfangreiche Beweisaufnahme indizieren.

Nach einer Ansicht soll sich aus dem Wortlaut des Gebührentatbestands, der den besonderen Umfang und die Mindestanzahl der Beweistermine kumulativ benenne, ergeben, dass der besondere Umfang der Beweisaufnahme im Einzelfall geprüft werden müsse (Toussaint/Uhl, KostR, 52. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 10 f.; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 4; Riedel/Sußbauer/Schütz, RVG, 10. Aufl. 2015, Nr. 1010 VV Rn. 5; Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 10).

Nach anderer, wohl überwiegender Ansicht handelt es sich bei „mindestens drei gerichtlichen Terminen, in denen Sachverständige oder Zeugen vernommen werden“ letztlich um eine Legaldefinition des besonderen Umfangs der Beweisaufnahme bzw. der besondere Umfang sei durch mindestens drei Beweistermine indiziert (Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 25. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 1; HK-RVG/Kießling, 8. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 4; Hansens, RVGreport 2013, 410; BeckOK RVG/Sefrin, 57. Edition, Nr. 1010 VV Rn. 2; Bräuer in Bischoff et al., RVG, 9. Aufl., Nr. 1010 VV Rn. 2).

Das OLG Hamburg (Beschl. v. 4.11.2022 – 4 W 96/22) folgt der zweiten Auffassung und geht davon aus, dass das Erfordernis der besonders umfangreichen Beweisaufnahme nicht zusätzlich zu prüfen sei, sondern dass drei Termine, an denen Zeugen oder Sachverständige vernommen worden seien, immer eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme darstellen würden.

Der Wortlaut spricht allerdings dagegen. Wenn es sich nicht um ein Tatbestandsmerkmal handeln würde, dann hätte der Gesetzgeber diese zusätzliche Formulierung auch weglassen können und hätte nur darauf abgestellt, dass drei Termine stattfinden.

Letztlich wird dieser Frage allerdings keine große Bedeutung zukommen. Wenn in einem Verfahren drei Termine stattfinden, in denen Zeugen und/oder Sachverständige vernommen werden, dann wird in aller Regel auch eine besonders umfangreiche Beweisaufnahme vorliegen.

V. Analoge Anwendung

Immer wieder wird diskutiert, ob die Vorschrift der Nr. 1010 VV analog anzuwenden ist, wenn es nicht zu drei Terminen kommt, die Beweisaufnahme aber besonders umfangreich war.

Die einhellige Rechtsprechung erteilt diesem Ansinnen zu Recht eine Absage. Das Erfordernis von mindestens drei Terminen, an denen Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, ist eindeutig. Eine erweiterte Analogie würde die Grenzen der Auslegung überschreiten (OLG München AGS 2020, 374 = RVGreport 2020, 340; OLG Hamburg, Beschl. v. 20.2.2024 - 4 W 21/24). Dies zu regeln, ist Sache des Gesetzgebers.

VI. Gegenstandswert

Strittig ist, wie der Gegenstandswert der Zusatzgebühr zu berechnen ist.

Nach einer Auffassung soll sich die Gebühr stets nach dem Streitwert des Verfahrens richten.

Zutreffender dürfte es allerdings sein, dass sich diese Gebühr nur nach dem Gesamtwert der Gegenstände bemisst, über die Beweis erhoben worden ist (§§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG, 39 Abs. 1 GKG, § 33 Abs. 1 FamGKG). Dieser Wert kann hinter dem Wert der Hauptsache zurückbleiben und ist dann auf Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG gesondert festzusetzen.

Beispiel 1: In einem Verfahren (Wert: 200.000 EUR) kommt es zu einer umfangreichen Beweisaufnahme mit drei Terminen zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Neben der Verfahrens- und der Terminsgebühr entsteht jetzt die Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV aus dem vollen Wert.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, VV 3100 VV (Wert: 200.000 EUR)	2.884,70 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, VV 3104 VV (Wert: 200.000 EUR)	2.662,80 EUR
3. 0,3-Zusatzgebühr, Nr. 1010 VV (Wert: 200.000 EUR)	665,70 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	6.233,20 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	1.184,31 EUR
Gesamt	7.417,51 EUR

Beispiel 2: In einem Verfahren (Wert: 200.000 EUR) kommt es wegen eines Teils der Forderungen i.H.v. 120.000 EUR zu einer umfangreichen Beweisaufnahme mit drei Terminen zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Neben der Verfahrens- und der Terminsgebühr aus dem Gesamtwert entsteht jetzt die Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV nur aus dem Wert von 120.000 EUR, der auf Antrag nach § 33 RVG gesondert festzusetzen ist.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 200.000 EUR)	2.884,70 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 200.000 EUR)	2.662,80 EUR
3. 0,3-Zusatzgebühr, Nr. 1010 VV (Wert: 120.000 EUR)	524,70 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	6.092,20 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	1.157,52 EUR
Gesamt	7.249,72 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG Bonn: Einsicht in die Handakte: DSGVO hebt Verjährungsfrist aus!



Mandantinnen und Mandanten können auch nach Ablauf der Dreijahres-Frist Einsicht in ihre Handakte verlangen. Das Landgericht Bonn entschied, dass der datenschutzrechtliche Anspruch auf Auskunft nach der DSGVO nicht verjährt (Landgericht Bonn, Urteil vom 19.12.2023, Az. 5 S 34/23). Anders als der Herausgabanspruch nach BGB, der nach drei Jahren verjährt ist.

Mehr dazu lesen Sie im Anwaltsblatt: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/handakte-dsgvo-auskunftsanspruch-verjaehrung>. Das Urteil finden Sie unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bonn/lg_bonn/j2023/5_S_34_23_Anerkenntnisurteil_20231219.html

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 11/24 vom 14.03.2024)

LSG Berlin-Brandenburg: Tödlicher Motorradunfall auf dem Rückweg vom Urlaub - Unfallversicherung muss Witwe Rente zahlen

Der 21. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob der Klägerin ein Anspruch auf Sterbegeld und Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, nachdem ihr Ehemann einen tödlichen Motorradunfall erlitten hatte.

Der Ehemann der Klägerin war Inhaber eines Autohauses in Berlin und als Unternehmer freiwillig bei der beklagten Berufsgenossenschaft versichert. Die Klägerin war in dem Autohaus angestellt tätig. Die gemeinsame Wohnung der Eheleute lag etwa 14 km vom Autohaus entfernt. Am 19. August 2013 reisten beide gemeinsam auf ihrem Motorrad aus einem mehrtägigen Urlaub in Thüringen die rund 400 km lange Strecke zurück nach Berlin, der Ehemann lenkte das Motorrad. Da die Tochter des Ehepaares während des Urlaubs die Geschäfte des Autohauses weitergeführt hatte und wegen eines Zahnarzttermins um 14:00 Uhr auf ihrer Arbeit abgelöst werden sollte, wollten sich die Eheleute aus Thüringen kommend direkt zum Autohaus begeben. Dort sollten von beiden die weiteren Geschäfte aufgenommen werden, ohne zuvor in die Familienwohnung zu fahren. Bereits auf dem Berliner Stadtgebiet, noch bevor sich die Wege zum Autohaus und zur Familienwohnung gabelten, kam es gegen 13:25 Uhr zu einem Verkehrsunfall, bei dem sich die Klägerin erheblich verletzte und ihr Ehemann verstarb.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld und Witwenrente) zu erbringen. Ihr Ehemann habe sich bei dem Unfall nicht auf einem versicherten Arbeitsweg befunden, sondern lediglich auf einem privat veranlassten Rückweg von einer Urlaubsreise. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin und die Berufung vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) blieben zunächst ohne Erfolg. Auf die vom LSG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassene und von der Klägerin eingelegte Revision hin hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache dorthin zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts sowie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Das LSG hat nunmehr mit Urteil vom 30. Januar 2024 entschieden, dass der Ehefrau Hinterbliebenenleistungen zustehen. Der tödliche Motorradunfall stelle für den Ehemann als freiwillig versicherten Unternehmer einen Arbeitsunfall dar. Zum einen sei der Ehemann versichert gewesen, weil er sich selbst zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem direkten Weg zum Autohaus begeben wollte, um dort seiner Arbeit nachzugehen. Zum anderen habe Versicherungsschutz auch deshalb bestanden, weil die objektiven Begleitumstände und die Angaben der Ehefrau darauf schließen ließen, dass der verunglückte Ehemann seine Frau direkt zum Autohaus gefahren habe, damit diese dort die gemeinsame Tochter bei der Arbeit habe ablösen können. Damit liege ein versicherter, sogenannter „Betriebsweg“ vor, der nicht auf das Betriebsgelände beschränkt sei, aber dennoch im unmittelbaren betrieblichen Interesse liege. Dem Versicherungsschutz stehe nicht entgegen, dass der Weg aus dem Urlaub (von einem „dritten Ort“ aus) angetreten worden sei und mithin erheblich länger gewesen sei, als es die Strecke von der Wohnung zur Arbeit gewesen wäre. Entscheidend sei, dass der zurückgelegte Weg die direkte Strecke zum Autohaus gewesen sei bzw. dass der subjektive Wille in erster Linie auf die Wiederaufnahme der Arbeit gerichtet gewesen sei.

Dies hat der Senat anhand der vorliegenden Indizien des Falles bejaht. Insbesondere seien auch der Unfallzeitpunkt (13:25 Uhr) und der Zeitpunkt, zu dem die Tochter im Autohaus abgelöst werden sollte (14:00 Uhr), zeitlich stimmig.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Senat hat die (erneute) Revision nicht zugelassen. Die unterlegene Berufsgenossenschaft kann beim BSG die Zulassung der Revision beantragen.

Die schriftliche Urteilsbegründung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor (Stand 12.03.2024). Sie wird als Anhang zur Pressemitteilung (https://sozialgerichtsbarkeit.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/PM_2024_02_01.pdf) veröffentlicht, sobald sie den Beteiligten zugestellt wurde.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 30.01.2024, Az. L 21 U 202/21 ZVW

Zum rechtlichen Hintergrund:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit. Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII).

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM vom 01.02.2024)

EuGH: Mindesthonorare für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: Wettbewerbsbeschränkung?



Mit Urteil in der Rs. C 438/22 vom 25. Januar 2024 hat der EuGH in Fortsetzung seiner ebenfalls die bulgarischen Gebühren betreffenden Rechtsprechung (C-427/16 und C- 428/16) entschieden, dass ein nationales Gesetz, welches Vereinbarungen und die gerichtliche Kostenfestsetzung insoweit verbietet, als dadurch die durch einen Berufsverband per Verordnung festgesetzten Mindestgebühren unterschritten werden, als eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung unvereinbar mit Art. 101 Abs.1 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV ist. Der EuGH erklärte Art. 101 AEUV für anwendbar, da die nationale Kammer als Unternehmungsvereinigung i.S.v. Art. 101 AEUV tätig werde, wenn sie Verordnungen zur Festsetzung von Mindestgebühren erlässt.

Neu im vorliegenden Fall ist allerdings die Beschränkung der Tragweite der Wouters-Rechtsprechung auf Verhaltensweisen, die lediglich potentiell die „Wirkung“ haben, den Wettbewerb einzuschränken. Verhaltensweisen, die annehmen lassen, dass sie gerade den „Zweck“ haben, den Wettbewerb einzuschränken, können nicht durch die Verfolgung legitimer Ziele gerechtfertigt werden. Eine durch einen Berufsverband festgesetzte Gebührenordnung mit Mindestgebühren stellt laut EuGH eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung i.S.v. Art. 101 Abs. 1 AEUV dar.

Das RVG in Form eines Parlamentsgesetzes, durch das der Gesetzgeber seine Entscheidungsgewalt nicht Privaten überlässt und die

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Programm 2024

- Dienstag, 09.04.2024** **„Das geplante Rechtsinstitut der Verantwortungsgemeinschaft“**
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Montag, 13.05.2024** **„Versammlungsrecht“**
(Achtung: Neuer Termin) Dr. Jörg Singer, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München
- Dienstag, 11.06.2024** **„Sozialstaatlichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“**
Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, Richterin am Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe
- Dienstag, 09.07.2024** **„Ein Jahr Europäisches Patentgericht“**
Dr. Matthias Zigann, Richter am Einheitlichen Patentgericht, München
- Dienstag, 17.09.2024** **„Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus“**
LOStAin Gabriele Tilmann, Leiterin der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München
- Dienstag, 08.10.2024** **„Beschäftigung älterer Arbeitnehmer unter Beachtung sozial- und arbeitsrechtlicher Regelungen“**
Hon.-Prof. Dr. Ralph Kreikebohm, Technische Universität Braunschweig, Lehrstuhl für Soziologie, Arbeit und Organisation, Braunschweig
- Dienstag, 12.11.2024** **„Ist die Patientenverfügung noch zeitgemäß?“**
Prof. Dr. Gian Domenico Borasio, Ehem. Ordinarius für Palliativmedizin an den Universitäten München und Lausanne, Eva Maria Brandt, Notarin, Vorsitzende des Bayerischen Notarvereins e.V., Nördlingen/ München
- Dienstag, 03.12.2024** **„Der Schriftsteller und Dadaist Dr. jur. Walter Serner (1889-1942) – ermordet und vergessen“**
Prof. Dr. Andreas Mosbacher, Richter am Bundesgerichtshof, Leipzig; Präsident der Internationalen Walter Serner Gesellschaft e.V., Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de www.m-j-g.de.

praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregeln für Private nicht aufhebt, dürfte durch diese Rechtsprechung nicht betroffen sein.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 7/24 vom 23.02.2024)

EuGH: DAC6: restriktive Auslegung des Berufsgeheimnisses



Die Ausnahme zur Meldepflicht nach der DAC6-Richtlinie, gilt lediglich für Anwältinnen und Anwälte sowie unter engen Voraussetzungen für ihnen gleichgestellte Berufsgruppen. Dies vertritt der EuGH-Generalanwalt Emiliou in seinen Schlussanträgen vom 29. Februar 2024 in der Rs. C-623/22 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=283306&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=5499804>) und plädiert damit für eine restriktive Auslegung des Anwaltsprivilegs.

Die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 2011/16/EU (DAC-Richtlinie) bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, sog. DAC6-Richtlinie, verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten Regelungen zu schaffen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedsstaaten mitzuteilen und zwischen ihnen automatisch auszutauschen sind. Laut den Empfehlungen des Generalanwalts an den Gerichtshof verstoßen die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sowie die damit einhergehenden Eingriffe in das Privatleben gegen die EU-Grundrechtecharta. Allerdings sind sie mit dem Ziel der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung und Verhinderung der Gefahr vor Steuervermeidung und -hinterziehung gerechtfertigt und verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die DAC6-Richtlinie stelle ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit von Transparenz und den Rechten der Intermediäre und Steuerzahler her. Die Schlussanträge sind nicht bindend, sondern gelten als Empfehlung für die Entscheidung des Gerichtshofs.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 9/24 vom 08.03.2024)

EuGH: Keine Kostenerstattung für frühen Reiserücktritt wegen Pandemie

Das Einbehalten einer Anzahlung sowie die Erhebung von Stornogebühren bei pandemiebedingtem Rücktritt zu einem frühen Zeitpunkt ist rechtmäßig. Dies hat der EuGH in seinem Urteil vom 29. Februar 2024 (Rs. C-584/22 <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=283289&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5174091>) klargestellt, nachdem der BGH dem Gerichtshof diese Frage vorgelegt hatte.

Kläger des Verfahrens war ein Ehepaar, das für April 2020 eine Reise

nach Japan gebucht hatte. Sie leisteten eine Anzahlung von 1230 Euro, traten aber am 1. März 2020 wegen der Ausbreitung der Pandemie von der Reise zurück, wofür sie zusätzlich eine Stornogebühr in Höhe von 307 Euro entrichteten. Japan verhängte am 26. März 2020 schließlich ein pandemiebedingtes Einreiseverbot. Inwieweit Ereignisse zu berücksichtigen sind, die erst nach dem Reiserücktritt, aber noch vor dem geplanten Reiseantritt eintreten, stellte der EuGH in seinem Urteil fest: Es sei unerheblich, wenn sich später „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ (s. Art. 12 Abs. 2 Pauschalreiserichtlinie, vgl. auch § 651h Abs. 3 BGB) ergeben, welche einen kostenlosen Reiserücktritt gerechtfertigt hätten. Maßgeblich bleibe die Situation zum Zeitpunkt des Rücktritts. Im konkreten Fall muss nun der BGH entscheiden.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 8/24 vom 01.03.2024)

EuGH: Online-Werbung in Echtzeit: personenbezogene Daten betroffen

Online-Werbung durch Tracking und ein darauf abgestimmtes Echtzeit-Bieterverfahren dürfte künftig schwerer werden: Der EuGH stuft in seiner Entscheidung in der Rs. C-604/22 vom 7. März 2024 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=283529&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=236794>) den sogenannten Transparency-and-Consent-String, der jedes Mal versandt wird, wenn ein Nutzer auf ein Cookie-Banner klickt, das auf einem Bildschirm auftaucht oder ein Werbebanner geladen wird, als personenbezogenen Daten der jeweiligen Nutzer gem. Art. 4 Nr. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein. Konsequenz: Die Nutzer müssen der Übertragung ihrer Daten explizit zustimmen, sonst darf ihnen keine personalisierte Werbung angezeigt werden. Ferner stellte der EuGH fest, dass die Entwicklerin dieses Verfahrens, eine belgische Organisation, als gemeinsame Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7, Art. 26 Abs. 1 DSGVO mit den das String-Verfahren nutzenden Unternehmen anzusehen ist, da sie Einfluss auf die Speicherung der Einwilligungspräferenzen der Nutzer nehme. Die konkrete Verantwortung muss nun das vorliegende belgische Gericht prüfen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 9/24 vom 08.03.2024)

Interessantes

BSI-Präsidentin warnt vor Cyberbedrohungen

"Die Gefährdungslage ist so hoch wie nie", so brachte es BSI-Präsidentin Claudia Plattner kürzlich auf einer Veranstaltung des Digitalverbandes Bitkom auf den Punkt. Die Frage sei nicht, ob ein Angriff erfolgreich sei, sondern nur noch wann.



MAV Seminare

2024 APRIL

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
April 2024 bis Juli 2024

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	11
Elektronischer Rechtsverkehr	12
Erbrecht	13
Familienrecht	16
Gebühren	19
Gewerblicher Rechtsschutz	20
Handels- und Gesellschaftsrecht	21
Insolvenzrecht	24
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	25

Medizinrecht	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	27
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28
Sozialrecht	30
Steuerrecht	31
Strafrecht	32
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	34
Anmeldeformular	35

Anschrift (bis 30.04.2024)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht April 2024 bis Juli 2024

April 2024

09.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

Notar Dr. Dietmar Weidlich

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 13

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 19

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und WEG-Recht 27

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Erbrecht 14

17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 21

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr

RA Dr. Kolja van Lück

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Steuerrecht 31

23.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

Arbeitsschutz

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 6

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): wahlweise für
FA Strafrecht oder FA Steuerrecht 32

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Christian Zieglmeier

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 7

Mai 2024

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RA Dr. Jan J. Kruppa

Die GmbH in der Liquidation:

Wissensvermittlung und Praxistipps

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 22

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher

Kindschaftsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Familienrecht 17

Juni 2024

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 15

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

RiOLG Holger Krätzschel

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 34

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Insolvenzrecht 24

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
beA-Rechtsprechung
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
 RiinOLG Christine Haumer
Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 10

Juli 2024

03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Christian Röhl, RiOLG Georg Baumann
Markenmäßige Benutzung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Gewerblicher Rechtsschutz 20

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 9

Wiederholung: 09.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Frank Maschmann
Update Beschäftigtendatenschutz 2024
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht 8

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr
 RAin Daniela Etterer MMHH, RA Dr. Markus Gierok
Update Medizinstrafrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht 26

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 23

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr
 RAin Simone Scholz, LL.M.
Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf
 Live-Online Kurz-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte 25

Erster Ausblick

September 2024

19.09.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 RA Dr. Reinhard Lutz
Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht
 Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

23.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil I
24.09.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – Teil II
 Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.
10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO
 (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)
 Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 11

26.09.2024: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Das erstinstanzliche Verfahren in Zivilsachen
 Kompaktseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Die detaillierte Ankündigung finden Sie bereits jetzt unter www.mav-service.de

Aktuelle und neue Veranstaltungen: www.mav-service.de.

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (bis 30.04.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (ab 01.05.2024) (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Bis 30.04.2024:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München
(Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz

→ bis Haltestelle Heimeranplatz
verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

S-Bahn: S7, S20, S27

→ bis Heimeranplatz, Ausgang Garmischer Straße

Bus: 62/63

→ bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München
siehe auch Wegbeschreibung und Kontaktdaten unter
www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/

Ab 01.05.2024:

MAV GmbH, Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ verlassen Sie die Station und folgen Sie der Beschilderung Nymphenburger Straße, Elvirastraße, Blütenburgstraße (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzem Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München
www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/2298/anfahrt_mav_gmbh.pdf

Parken

→ Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Arbeitsschutz

23.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung zum Arbeitsschutz geschärft - nicht zuletzt die Entscheidung zur Arbeitszeiterfassung hat ein großes Echo gefunden und vielfach Kritik hervorgerufen. Die Entscheidung zeigt auch, dass die Reichweite des europäischen Arbeitsschutzrechts bald 30 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes immer noch so manchen Arbeitgeber "kalt erwischt".

Und tatsächlich: Längst sind nicht alle Fragen geklärt. Nicht nur kleinere und mittlere Unternehmen tun sich mit der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bisweilen schwer, und die Mitbestimmung des Betriebsrats im Arbeits- und Gesundheitsschutz stellt die Betriebspartner immer wieder vor Probleme. Weil das moderne Arbeitsschutzrecht dem Arbeitgeber zahlreiche Spielräume belässt, ist der Betriebsrat in vielen Punkten zu beteiligen. Die Grenzen dieser Entscheidungsspielräume sind den handelnden Akteuren aber oftmals nicht klar.

Das Seminar gibt einen Überblick über die Vorgaben des Arbeitsschutzrechts, über die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über aktuelle Fragen und Rechtsentwicklungen in diesem Bereich und soll den Blick schärfen sowohl für den betrieblichen Handlungsbedarf als auch für rechtliche Risiken.

Die Themen im Überblick:

- 1. Arbeitsschutzverantwortung des Arbeitgebers - verbindliche Vorgaben und Gestaltungsspielräume im modernen Arbeitsschutzrecht**
- 2. Durchsetzung des Arbeitsschutzrechts im Betrieb (durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Aufsichtsbehörden) und Arbeitsschutzverantwortung der Arbeitnehmer**
- 3. Mitbestimmung im Arbeitsschutz, insb.**
 - Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung und den Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Mitbestimmung bei der Arbeitsschutzorganisation
 - Zuständigkeiten
 - Fallstricke des Einigungsstellenverfahrens im Arbeitsschutz
- 4. Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes**
- 5. Arbeitsschutzrechtliche Folgen der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**
- 6. Arbeitsschutz im Fremdbetrieb**
- 7. Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht**

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

- Richter am Arbeitsgericht Rosenheim, seit 2024 ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts
- davor Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
- von 2009-2015 Referent und stellvertretender Referatsleiter im Bayerischen Arbeitsministerium, Abteilung Arbeit, berufliche Bildung und Arbeitsschutz
- 15 Jahre Erfahrung als Referent u.a. in der Rechtsanwaltsfortbildung, der Schulung von Betriebsräten, an Universität und in der Nachwuchsausbildung
- publiziert zu diversen Themen des Arbeitsrechts

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

<p>1. Arbeiten mit Auslandsberührung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Homeoffice Ausland/Workation/ Remote-Arbeiten – Seit 1.7.2023 neues Multilaterales Rahmenübereinkommen <p>2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beitragsrechtliche Besonderheiten – Differenzierung leicht fahrlässige / grob fahrlässige / vorsätzliche Status-Falschbeurteilung – „Schwachstelle“ personenbezogene Feststellung der Beitragsnacherhebung – Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung / Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche Tätigkeit / Familiäre Mithilfe – Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen <p>3. Rentnerbeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsrechtliche Befristung und Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes § 41 S. 3 SGB VI 	<ul style="list-style-type: none"> – Rentner auf Abruf – Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs- und Beitragspflicht – „Rententrick“ Teilrente 99,99 % <p>4. Zeitgeringfügige Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> – (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer Hinzuverdienstdeckel – Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung oder vertragliche Zeitbegrenzung) – Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungshinweise) <p>5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufarbeitung der Vergangenheit – Gestaltung der Zukunft 	<p>Dr. Christian Zieglmeier</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsident des Sozialgerichts Landshut – davor Richter am BayLSG München, und stellvertretender Vorsitzender des 1. Senats – Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V) – Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts – Prüfer im Zweiten Bayerischen Staatsexamen
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Update Beschäftigtendatenschutz 2024

Wiederholung: 09.07.2024: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder IT-Recht

Der Datenschutz wirkt. Dafür sorgen die konsequente Verfolgung und Ahndung von Verstößen. 2021 wurden EU-weit Bußgelder in Höhe von über 1,2 Mrd. Euro verhängt. Mittlerweile wird auch zivilrechtlich Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt. Hebel dafür ist der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO, der wegen eines nicht oder zu spät erfüllten Auskunfts- und Kopieanspruch (Art. 15 DS-GVO) geltend gemacht wird. Das Rechtsgebiet ist auch in anderer Hinsicht „im Fluss“. Der EuGH hat die Zentralnorm des Beschäftigtendatenschutzes für unanwendbar erklärt. Was das im Einzelnen bedeutet, ist ungeklärt. Das BAG hat erste Entscheidungen getroffen, die aufhorchen lassen. Zwischenzeitlich hat das BMAS einen Gesetzentwurf zum Beschäftigtendatenschutz angekündigt. Das Seminar gibt einen Überblick über geklärte und weiter offene Rechtsfragen und will für künftige Herausforderungen sensibilisieren. Arbeits- und IT-Rechtler sind bei der Lösung datenschutzrechtlicher Fragen im Unternehmen gleichermaßen gefordert.

1. § 26 I 1 BDSG unionsrechtswidrig: Warum und was nun?

- Gründe für die Unanwendbarkeit des § 26 BDSG: EuGH 30.3.2023 – C-34/21, NZA 2023, 487
- Was bleibt übrig von § 26 BDSG?: BAG 9.5.2023 – 1 ABR 14/22, NZA 2014, 1404
- Was plant der Gesetzgeber?

2. Einwilligung als (un-)taugliche Alternative?

- Allgemeine Voraussetzungen, Reichweite
- Problem „Freiwilligkeit“, Aufklärungspflichten, Widerruf
- Wechsel auf andere DV-Grundlagen bei unwirksamer Einwilligung

3. Betriebsvereinbarung als Alternative?

- Erweiterte Regelungsspielräume? (BAG Vorabentscheidungs-Anfrage v. 22.9.2022, 8 AZR 209/21)
- Neue Grenzen: Keine Beweisverwertungsverbote durch BV (BAG 29.6.2023, NZA 2023, 1105)

4. Auskunftsansprüche des Betroffenen

- Wie geltend zu machen?
- Anspruch auf Kopie aller gespeicherten Daten?
- Anspruch auf Nennung eines Hinweisgebers?
- Wo beginnt der Rechtsmissbrauch?

5. Betriebsrat als für den Datenschutz Verantwortlicher

- Unionswidrigkeit des § 79a BetrVG?
- Mindestanforderungen für ein DS-Konzept im BR-Büro: BAG 9.5.2023, NZA 2014, 1404
- Kontrolle durch den betrieblichen DSB?

6. Beteiligungsrechte und Datenschutz

- Unterrichtsanspruch über Schwerbehinderte
- Mitbestimmung bei Einsatz technischer Überwachungseinrichtungen
- (Kaum) Rechtsfolgen unterbliebener Mitbestimmung

7. Aktuelle Rechtsprechung zur Mitarbeiterkontrolle

- BAG zur offenen Videoüberwachung
- EGMR zur heimlichen Videoüberwachung
- GPS-Ortung von Dienstfahrzeugen
- Dauerüberwachung bei Amazon
- Auslesen von auf Betriebs-PCs und Smartphones gespeicherten Daten
- Überwachung der Internetnutzung

8. Verwertungsverbote für datenschutzwidrig erhobene Beweise?

- Höchststrichterliche Rechtsprechung von BGH und BAG
- Kritik von Instanzgerichten und Lehre

9. Bußgeld

- Zurechnungsfragen und Zumessungskriterien
- Haftung der Konzernmutter für DS-GVO-Verstöße bei Tochterunternehmen

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Haufe-Personalmagazin)
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H.Beck; „Umstrukturierung von Unternehmen“ (3. Aufl. 2020), Verlag C.H. Beck; „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“ (2. Aufl. 2019), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen, u.a.
- Kommentator der Artikel zum Beschäftigtendatenschutz in Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, 4. Aufl. 2024
- Kommentator im Richardi, Betriebsverfassungsrecht, 17. Aufl. 2022

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

04.07.2024: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 	<ol style="list-style-type: none"> 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 24. Schadensersatzansprüche der Bank 25. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate am Oberlandesgericht München – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2023, 2388 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar: Bau- und Architektenrecht

Kompakt-Seminar

Ri'inOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Unternehmers

27.06.2024: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

In diesem Schwerpunktseminar zum Bauvertragsrecht behandelt die Referentin unter besonderer Berücksichtigung der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung u.a. folgende Themen:

1. Vergütungsvereinbarung
2. Fälligkeit der Vergütung
3. Vergütungsanspruch nach Kündigung
4. Absicherung des Vergütungsanspruchs

5. Abschlags-/Schlussrechnung
6. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
7. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag
8. Verjährung des Vergütungsanspruchs
9. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB
10. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI

Ri'inOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

23.09.2024 von 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 23.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr und 24.09.2024, 10:00 bis 15:30 Uhr jeweils nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung
- V. Internationales Berufsrecht

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO.

Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristisachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

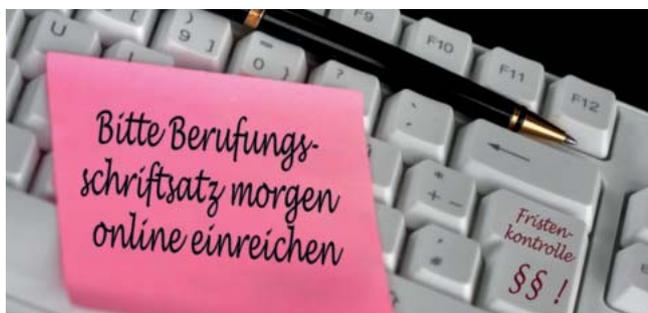
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentsvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentsvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentsauslegung: Aktuelles und Grundsätzliches

16.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

Anhand konkreter Beispiele aus der aktuellen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wird die jeweilige Testamentsauslegung nachvollzogen und die Auswirkungen auf die Praxis dargestellt.

Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsprechung des OLG München gelegt.

Im Einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:

1. „Klassiker“: Abgrenzung Erbeinsetzung und Vermächtnis bei Zuwendung wesentlicher Vermögensgegenstände

2. „Dauerbrenner“: Wechselbezügliche Verfügungen, insbesondere auch bei „Nichtverwandten“ (Patchworkfamilie, Patenkinder etc.)
3. Katastrophenklauseln und Anlastestamente
4. Der Wegfall des ursprünglich Bedachten: Ersatzerbfolge, Anwachsung oder gesetzliche Erbfolge
5. Die „vergessene“ Erbeinsetzung für den ersten oder zweiten Erbfall
6. Die Auslegung notarieller Verfügungen

RiOLG Holger Krätzschel

- gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Ersachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig
- Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB
- seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht
- Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinnvergleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth/Mittelfranken

Fehlerquellen und Haftungsgefahren bei der Regelung familien- und erbrechtlicher Ansprüche

09.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

Das Seminar behandelt typische Fallkonstellationen, die bei der Regulierung von Ansprüchen im Schnittstellenbereich von Familien- und Erbrecht zu Haftungen für den rechtlichen Berater führen können.

1. Anforderungen beim Mehrvergleich im Scheidungsverfahren
2. Immobilienübertragung im Wege des Prozessvergleichs
3. Leistungspflichten und ihre Absicherung
4. Erblasser-Erklärungen im gerichtlichen Verfahren
5. Sicherung der Fortgeltung gemeinschaftlicher Erbregelungen nach der Scheidung
6. Die vergessene Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung
7. Haftungsfalle Spekulationssteuer
8. Steuerliche Beratungspflichten des Rechtsanwalts
9. Steuerliche Auswirkungen von Vergleichen über Zugewinnausgleichs- und Pflichtteilsansprüche
10. Fehlerhafter Widerruf gemeinschaftlicher Testamente
11. Fehlgeschlagene Korrekturen eines Berliner Testaments

Notar Dr. Dietmar Weidlich

- 1995 Berufung zum Notar, seit 2000 Notar in Roth b. Nürnberg
Näheres unter <http://www.notariat-roth.de/>
- Beiratsmitglied der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)
- Herausgeberbeiratsmitglied der Notarzeitschrift MittBayNot.
- Autor diverser Fachaufsätze z.B. Aufsätze "Der Verzicht des Sozialleistungsbeziehers auf erbrechtliche Ansprüche nach Eintritt des Erbfalls", ZEV 2022, 325; "Haftungsfragen bei einem Gesellschafterwechsel unter Geltung des MoPeG", NJW 2023, 1993 und "Die Stellung des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und des Notars bei der Errichtung notarieller Nachlassverzeichnisse", MittBayNot 2022, 209
- Autor und Mitautor zahlreicher Publikationen, z.B. Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Recht, Verlag C.H.Beck (Mitautor seit 70. Auflage); Weidlich, Die Testamentvollstreckung im Recht der Personengesellschaften, Carl Heymanns Verlag; Mayer/Bonefeld, Testamentvollstreckung, 4. Auflage, Zerb Verlag (Mitautor); Hausmann/Hohloch, Handbuch des Erbrechts, 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag (Mitautor)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inAG (w.a.Ri'in) Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

Kindschaftsrecht

16.05.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Erörtert wird die neueste Rechtsprechung und Gesetzesänderungen seit dem Vortrag im Oktober 2022 – dies im Zusammenhang mit den immer wieder erforderlichen Fachkenntnissen zum Kindschaftsrecht.</p> <p>Unter Einbezug auch der neuesten BGH-Rechtsprechung werden folgende Themen behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrensrechtliche Besonderheiten im Kindschaftsrecht und Tipps zur Verfahrensgestaltung 2. Notwendigkeit von Sachverständigen-gutachten? 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Kindesanhörung – Kindeswohl und Kindeswille 4. Umgang, insbesondere auch Wechselmodell in der Praxis und Umgangseinschränkungen 5. elterliche Sorge 6. Kindeswohlgefährdung <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausdrücklich eingeladen im Rahmen der Veranstaltung eigene Fälle kurz vorzustellen und Detailfragen dazu mit der Referentin zu diskutieren.</p>	<p>Ri'inAG Ulrike Sachenbacher</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richterin am Amtsgericht München (w.a.Ri) – Abteilungsleiterin einer der beiden Familienabteilungen des Amtsgerichts München – zuständig auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Jugendamt, Jugendhilfeträgern, Sachverständigen und Kliniken – Kompetenzpartnerin Kinderschutz für den Bezirk des OLG München – Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Bildungsträgern
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Ausgewählte Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

11.06.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Familienrecht oder FA Erbrecht

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vier Güterstände und deren Auswirkungen auf das Erbrecht, insbesondere der Deutsch Französische Wahlgüterstand als taktisches Mittel 2. Häufig übersehen bei der Ehegattenzuwendung: § 1380 BGB und Pflichtteilsanrechnung nach § 2315 BGB 3. Die Ehegattenzuwendung und deren Auswirkung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche 4. Der neue Ehegatte als Störfaktor in der Vermögensnachfolge 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Erbschaftsteuerliche Fehler bei der Abfassung von Eheverträgen (modifizierte Zugewinnngemeinschaft) – alles rund um § 5 ErbStG 6. Der EuGH und § 1371 BGB 7. Zugewinn, Pflichtteilsanspruch und Abfindung des Ehegatten – Rund um die Bedarfsabfindung – Was gilt nach dem Nichtanwendungserlass? 8. Latente Ertragssteuer im Zugewinn-ausgleich und beim Pflichtteil 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.</p> <p>Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anforderungen an die Textform 2. Bestimmtheitsgebot 3. Geltungsbereich/Umfang 4. Kurz-Checkliste 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel 6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung 7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind 8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle <p>Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)
 Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Christian Röhl, (RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München, RiOLG Georg Baumann, Oberlandesgericht München)

Markenmäßige Benutzung

Neuer Termin: 03.07.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Seit den Entscheidungen MO und SAM des BGH ist das Thema „markenmäßige Benutzung“ zu einem der Themen im Markenrecht geworden. Leider bestehen auch durch die Entscheidungen des BGH viele Unklarheiten und Fragestellungen zu diesem Thema.

In dem Seminar wird daher versucht die Rechtsprechung des BGH als auch die nachfolgende Instanzrechtsprechung zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen, so dass die „markenmäßige Benutzung“ genauer bestimmt werden kann und die Unklarheiten sich auflösen.

1. Überblick Markenmäßige Benutzung
2. Markenfunktionen
3. BGH Rechtsprechung
4. Instanzrechtsprechung
5. Fallbeispiele
6. Schlussfolgerungen

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

RiOLG Georg Baumann

- seit 2021 Richter am Oberlandesgericht München im 6. Zivilsenat, zuständig u.a. für Patent-, Kennzeichen-, Urheber-, Design- und Lauterkeitsrecht
- seit August 2023 als dessen stellvertretender Vorsitzender
- seit 2006 in der bayerischen Justiz tätig, u.a. als Leiter des für den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht zuständigen Referats im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und begleitete dort zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf EU- und Bundesebene

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Wiederholung: 17.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bündelt sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (erscheint demnächst in der 6. Auflage), C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

07.05.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung
4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation
5. Sonderfälle der Liquidation
6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität
7. Liquidation und Haftung
8. Relevante Rechtsprechung 2020-2023
9. Praxistipps

RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Der Geschäftsführer ist die Zentralgestalt einer GmbH, die für das Wohl und Wehe der Gesellschaft verantwortlich ist. Rechtliche Probleme treten nicht erst auf, wenn sich eine Gesellschaft in einer Insolvenzlage befindet. Gerade bei einer werbenden, aktiv und mit Erfolg am Wirtschaftsleben teilnehmenden GmbH unterliegt der Geschäftsführer einem Bündel von Rechten und Pflichten.</p> <p>Für den Geschäftsführer wie auch die Gesellschafter und natürlich besonders ihre rechtlichen Berater ist die Kenntnis der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung unabdingbar. Das Seminar befasst sich mit einem bunten Strauß rechtlicher Aspekte, angefangen von der Berufung des Geschäftsführers in sein Amt, Schadensersatzpflichten gegenüber der Gesellschaft und außenstehenden Dritten bis hin zur Abberufung aus dem Amt und der Kündigung des Anstellungsvertrages. Ferner werden Fragen im Blick auf die Krise der Gesellschaft untersucht, die Haftung nach § 15b, § 64 GmbHG wie auch die Insolvenzverschleppungshaftung. Schließlich wird auch die Haftung eines faktischen Organs erörtert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Haftung des Geschäftsführers gegenüber Vertragspartnern, Voraussetzungen eines Schuldbeitritts 5. Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH gegenüber der KG 6. Vergleich der Haftung des Geschäftsführers zur Haftung des Insolvenzverwalters 7. Unterscheidung zwischen der Organstellung als Geschäftsführer und dem mit dem Geschäftsführer geschlossenen Dienstvertrag 8. Fristlose Abberufung aus der Organstellung und dem Dienstverhältnis, Anforderungen an Beachtung von Kündigungsfristen 9. Haftung in der ordentlichen Liquidation 10. Haftung wegen verbotener Zahlungen (§ 64 GmbHG, § 15b InsO) 11. Ansprüche der Gesellschaft gegen Versicherung bei Pflichtwidrigkeiten des Geschäftsführers 12. Insolvenzverschleppungshaftung (§ 823 Abs. 2 BGB, § 15a InsO; § 826 BGB) 	<p>Prof. Dr. Markus Gehrlein</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat - Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO - Mitherausgeber der NZI - Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht - Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO - Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG - erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf der linken Seite:

→ S. 23 **Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH in der höchstrichterlichen Rechtsprechung**
18.07.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – aus Richtersicht

13.06.2024: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Das Verfahren über den Insolvenzplan ist längst fester Bestandteil der insolvenzgerichtlichen Praxis. Gleichwohl besteht häufig Unsicherheit mit diesem „Institut sui generis“. Die Veranstaltung greift typische Fragestellungen auf und ordnet „richtige“ und „falsche“ Entscheidungen der Insolvenz- und Landgerichte sowie des BGH in den jeweiligen Kontext ein.

In der Verbraucherinsolvenz bietet sich neben dem Insolvenzplan auch ein gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan an. Dieses viel zu wenig genutzte Institut bietet gegenüber dem Insolvenzplan sogar einige handfeste Vorteile. Weitestgehend Neuland betreten nicht nur die Restrukturierungsgerichte beim Restrukturierungsplan nach dem StaRUG. Das Verfahren soll in Überblick skizziert werden.

Teil 1: Insolvenzplan

- A. Grundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten
 - Der Insolvenzplan als Institut sui generis
 - Vertrags- und Verfahrenstheorien
 - „Richtige“ und „falsche“ Entscheidungen – eine Einordnung
 - Vorgespräch, § 10a InsO
- B. Gruppenbildung und Vergleichsrechnung
 - Taktik bei der Gruppenbildung
 - Insb.: Die § 302 InsO-Gruppe
 - Anforderungen an die Vergleichsrechnung – typische Fehlerquellen

C. Gerichtliche Vorprüfung (§ 231 InsO) und gerichtliche Betätigung, § 248 InsO

- Intensität der Prüfung
- Reichweite der Prüfung

D. Erörterungs- und Abstimmungstermin

- Spielregeln bei der Abstimmung
- Umgang mit Stimmrechtsvollmachten

E. Scheitern des Insolvenzplanes – und jetzt?

- Scheitern vor der Aufhebung des Verfahrens
- Scheitern nach der Aufhebung des Verfahrens

F. Insolvenzplan und Vergütung

- Vergütungsregelungen im Insolvenzplan?
- Insolvenzplan und Zuschläge

Teil 2: Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

- Anwendungsbereich
- Vor- und Nachteile gegenüber dem Insolvenzplan

Teil 3: Im Überblick: Restrukturierungsplan

- Praktische Relevanz und Gestaltungsmöglichkeiten
- Überblick: Ablauf eines StaRUG-Verfahrens
- Unterschiede zum Insolvenzplan
- Rolle des Restrukturierungsbeauftragten

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des 2023 in 10. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ (Carl Heymanns Verlag) sowie Mitherausgeber des im Jahr 2022 erschienenen Kommentars „Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV“ (C.F. Müller)
- verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 19 **Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024**
10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 12 **Jungbauer, beA-Rechtsprechung**
18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter

Live-Online-Seminar: Kanzleimanagement/Psychologie

Kurz-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M., Poing

Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf

25.07.2024: 09:00 bis ca. 12:00 Uhr

Anwältinnen und Anwälte sowohl in kleinen als auch in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.

Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.

Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.

Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.

Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.

Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.

Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.

Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.

Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag in der Kanzlei gelingt.

RAin Simone Scholz, LL.M.

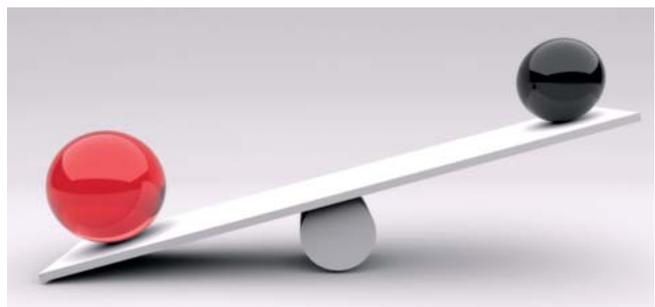
- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht
- ReFa-Ausbilderin
- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB
- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.
- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin

Teilnahmegebühr Live-Online-Kurz-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

11.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

<p>I. Aktuelle Rechtsprechung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss 2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag 3. Mieterhöhung 4. Betriebskosten 5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses 6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung <p>II. Die mietrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes vom 08.09.2023</p>	<p>VRiOLG Hubert Fleindl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzender Richter am OLG München - davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I - Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags - Mitherausgeber der NZM - Mitherausgeber der ZMR - Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“ - Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NKBBG) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“ - Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024

10.04.2024: 09:00 bis ca. 13:20 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf die gesetzlichen Anforderungen von Vergütungsvereinbarungen ein und präsentiert den Teilnehmern aktuelle Rechtsprechung zu den Anforderungen an wirksame Vergütungsvereinbarungen.

Die Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Anforderungen an die Textform
2. Bestimmtheitsgebot
3. Geltungsbereich/Umfang
4. Kurz-Checkliste

5. Formulierungshilfen für Stundensatzvereinbarungen mit Mindestvergütungsklausel
6. Hinweise auf Gefahren und Lösungsansätze zur Vermeidung
7. „die etwas andere Vergütungsvereinbarung“ oder welche kreativen Vergütungsmodelle interessant sind
8. Formulierungshilfen für kreative Vergütungsmodelle

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebührenrentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

beA-Rechtsprechung

18.06.2024: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesem Seminar geht die Referentin auf aktuelle Rechtsprechung insbesondere des BGH, aber auch anderer Bundesgerichte zu Themen rund um das beA ein.

Schwerpunkte des Seminars werden sein:

1. Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Störung – In welchen Fällen?
2. Zeitpunkt, Art und Weise der Glaubhaftmachung
3. Abgrenzung zu menschlichem Versagen
4. erforderlicher Zeitpuffer bei der Einreichung von Fristisachen

5. Ersatzeinreichung gescheitert – Und jetzt?

6. Postausgangskontrolle (Anforderungen, Anweisungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Selbstkontrolle)

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen und weitere Schwerpunkte zu behandeln, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Die Seminarunterlage wird den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort in gedruckter Form ausgehändigt. Online-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer erhalten die Seminarunterlage ausschließlich zur persönlichen Verwendung ca. 1 Std. vor Beginn der Veranstaltung zum Download.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Zieglmeier, Präsident des Sozialgerichts Landshut

Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – Schnittstelle Arbeits-/Sozialrecht

25.04.2024: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder für FA Sozialrecht

1. Arbeiten mit Auslandsberührung

- Homeoffice Ausland/Workation/
Remote-Arbeiten
- Seit 1.7.2023 neues Multilaterales
Rahmenübereinkommen

2. Haftungsfall Scheinselbständigkeit

- Beitragsrechtliche Besonderheiten
- Differenzierung leicht fahrlässige / grob
fahrlässige / vorsätzliche Status-Falsch-
beurteilung
- „Schwachstelle“ personenbezogene
Feststellung der Beitragsnacherhebung
- Abgrenzung: Abhängige Beschäftigung /
Selbständige Tätigkeit / Ehrenamtliche
Tätigkeit / Familiäre Mithilfe
- Rechtsprechung zu wichtigen Berufsgruppen

3. Rentnerbeschäftigung

- Arbeitsrechtliche Befristung und Hinaus-
schieben des Beendigungszeitpunktes
§ 41 S. 3 SGB VI

- Rentner auf Abruf
- Hinzuverdienstgrenzen/Versicherungs-
und Beitragspflicht
- „Rententrick“ Teilrente 99,99 %

4. Zeitgeringfügige Beschäftigung

- (Keine) Beitragspflicht – Kein starrer
Hinzuverdienstdeckel
- Zeitgrenzen (Eigenart der Beschäftigung
oder vertragliche Zeitbegrenzung)
- Berufsmäßigkeit (großzügige Verwaltungs-
hinweise)

5. Compliance-Maßnahmen präventiv und repressiv

- Aufarbeitung der Vergangenheit
- Gestaltung der Zukunft

Dr. Christian Zieglmeier

- Präsident des Sozialgerichts
Landshut
- davor Richter am BayLSG
München, und stellvertretender
Vorsitzender des 1. Senats
- Mitautor des Kasseler Kommen-
tars zum Sozialversicherungs-
recht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in
Fachzeitschriften für den Bereich
des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Zweiten Bayerischen
Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 32 **Erb, Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung**
 24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Kolja van Lück (RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf)

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

18.04.2024: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Das Seminar vermittelt die wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht, die für die Beratungspraxis von Relevanz sind. Aktuelle Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Gesetzgebungsverfahren mit direktem Bezug zum Beratungsalltag werden anhand von Fallbeispielen und ausführlichen Seminarunterlagen anschaulich aufbereitet.

1. Gesetzgebungsvorhaben
2. Allgemeine Einkommensteuer
3. Einkommensteuer der Gewinnermittler

4. Umsatzsteuer
5. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer
6. Verfahrensrecht
7. Gemeinnützigkeit
8. Unternehmenssteuerrecht
9. Internationales Steuerrecht

RA Dr. Kolja van Lück

- Partner bei RGJ Rund Gluth Jarosch & Partner, Düsseldorf
- Fachanwalt für Steuerrecht mit Tätigkeitsschwerpunkten im Steuerrecht, Erbrecht und in der Regressabwehr für Berufsträger
- Mitautor eines Kommentars zur Abgabenordnung, publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften zum Steuerrecht
- erfahrener Dozent in der Fortbildung für Steuerberater und für Fachanwälte im Steuerrecht gem. § 15 FAO

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, (Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München)

Verteidigung gegen Feststellungen der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung

24.04.2024: 10:00 bis ca. 13:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Eine Betriebsprüfung ist schon unter „normalen Umständen“ lästig. Heikel wird es, wenn der Betriebsprüfer Unregelmäßigkeiten entdeckt, die zum Verdacht der Steuerhinterziehung führen. Verwaltungsvorschriften zwingen ihn zur Meldung an die Strafverfolgungsbehörde; von der Betriebsprüfung zum Ermittlungsverfahren ist es deshalb oft nur ein kleiner Schritt. Die Feststellungen der Betriebsprüfungsstelle führen zu Steuernachzahlungen und sind Grundlage für die Strafverfolgung. Betriebsprüfung, Veranlagungsverfahren und strafrechtliche Ermittlungen greifen so ineinander.

Entsprechend vielschichtig sind die Aufgaben, die dem Steueranwalt, aber auch dem Strafverteidiger, in der Betriebsprüfung zukommen.

Er wird sich schon frühzeitig gegen potentielle Feststellungen der Betriebsprüfung positionieren mit dem Ziel, ein steuerliches Mehrergebnis zu vermeiden, aber auch mit Blick auf ein drohendes Steuerstrafverfahren.

In unserem Seminar stellen wir Ihnen anhand von Fällen aus unserer Praxis den rechtlichen Rahmen und die Herangehensweise der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden in der Betriebs- und Steuerfahndungsprüfung vor.

Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Methoden der Behörden bei Schätzungen in der Gastronomie und anderen bargeldintensiven Betrieben - und wie eine erfolgreiche Verteidigung gegen derartige Schätzungen gelingen kann.

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Daniela Etterer, MHMM; RA Dr. Markus Gierok (Tsambikakis & Partner Rechtsanwälte mbB, Köln)

Update Medizinstrafrecht

10.07.2024: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Medizinrecht oder FA Strafrecht

Strafrechtliche Aspekte gewinnen bei der Betreuung medizinrechtlicher Mandate zunehmend an Relevanz. Dies gilt insbesondere für den Klassiker des Abrechnungsbetrugs (§ 263 Abs. 1 StGB), aber auch für die immer noch verhältnismäßig jungen Straftatbestände der Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB). Vom Landgericht Nürnberg-Fürth gab es in den letzten Jahren zahlreiche wegweisende Entscheidungen zu diesen beiden Delikten, die versierte Medizinrechtler im Blick haben sollten.

Besondere Aufmerksamkeit hat das Medizinstrafrecht zudem während der Corona-Pandemie erfahren: Abrechnungsbetrug in Testzentren, Fälschung von Impfausweisen und Testzertifikaten sowie potenzielle Triage-Situationen beherrschten nicht nur monatelang die Medien, sondern beschäftig(t)en ebenso den Gesetzgeber und Gerichte.

Auch darüber hinaus gibt es im Medizinstrafrecht zahlreiche berichtenswerte Entwicklungen: Die rechtspolitische Diskussion über die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs ist in vollem Gange. Der Gesetzgeber versucht weiterhin, sich auf eine Regelung zur geschäftsmäßigen Sterbehilfe zu einigen und das Oberlandesgericht Saarbrücken bewahrt den Präsidenten der Ärztekammer Saarland vor der Hauptverhandlung.

Hierzu und zu weiteren spannenden Facetten des Medizinstrafrechts referieren Rechtsanwältin Daniela Etterer, MHMM, und Rechtsanwalt Dr. Markus Gierok aus der Sozietät Tsambikakis & Partner in ihrem Update Medizinstrafrecht.

RAin Daniela Etterer, MHMM

- Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät Tsambikakis & Partner
- Fachanwältin für Medizinrecht
- Compliance Officer (TÜV)
- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht und betreut Mandate in der Healthcare-Compliance
- Autorin von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

RA Dr. Markus Gierok

- Verteidigt und berät im Medizinstrafrecht
- DEKRA-zertifizierter Geldwäschebeauftragter
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Neuer Termin: 12.06.2024: 13:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für die beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwaltskanzlei Rohnke Winter tätig, für die sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt HP IV/2024

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG	21	■	17.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps	22	■	07.05.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH ...	23	■	18.07.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Insolvenzplan: Chancen, Risiken, Stolperfallen – ...	24	●	13.06.24	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit im Anwaltsberuf	25	●	25.07.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	26	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- u. Gewerberaummietrecht	27	■	11.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Moderne Vergütungsvereinbarungen 2024	28	■	10.04.24	09:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, beA-Rechtsprechung	29	■	18.06.24	09:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Zieglmeier, Aktuelles zum (Fremd-)Personaleinsatz im Unternehmen – ...	30	■	25.04.24	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	van Lück, Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht	31	●	18.04.24	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Erb, Verteidigung gegen Feststellungen d. Betriebs- u. Steuerfahndung...	32	■	24.04.24	10:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Etterer/Gierok, Update Medizinstrafrecht	33	■	10.07.24	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	34	■	12.06.24	13:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Ransomware, Desinformationskampagnen, aber auch Sicherheitslücken in Unternehmen und Behörden wurden in ihrem Vortrag als drängendste Probleme benannt. Allein im Jahr 2022 entstand der deutschen Wirtschaft durch Cyberangriffe ein Schaden von 206 Milliarden Euro. Höchste Zeit also, aktiv zu werden. Parallel zur Arbeit des BSI, das bei der Vorbeugung vor Cyberangriffen und in der Not-situation nach einer Attacke helfen kann, kommt es auch auf das Engagement der Unternehmen selbst an. Claudia Plattner verwies in diesem Zusammenhang auf die "Allianz für Cyber-Sicherheit" des BSI, ein Netzwerk, in dem sich bereits knapp 8000 Firmen zur Stärkung der Cyberresilienz zusammengeschlossen haben.

Quelle (u.a.): <https://www.spiegel.de/netzwelt/bsi-praesidentin-claudia-plattner-warnt-vor-cyberangriffen-die-gefaehrungslage-ist-so-hoch-wie-nie-a-3a6c95c6-24c0-49a8-b34c-ab06b5d79a02#ref=rss>

Mehr über die Allianz für Cyber-Sicherheit erfahren Sie hier: https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/Web/ACS/DE/Home/home_node.html

(Quelle: BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 14.03.2024)

Personalia

Bayerisches Staatsministerium der Justiz stellt neuen Hate-Speech-Beauftragten vor und zieht Hate-Speech-Bilanz 2023



v.l.n.r.: Hate-Speech-Beauftragter David Beck, Staatsminister Georg Eisenreich, Generalstaatsanwalt Reinhard Roettle, Foto: Bay. Staatsministerium der Justiz

Minister Eisenreich verabschiedet Staatsanwältin Teresa Ott und führt Staatsanwalt als Gruppenleiter David Beck als neuen Hate Speech Beauftragten ein.

Im Januar 2020 wurde durch Minister Eisenreich bei allen 22 Staatsanwaltschaften Bayerns Sonderdezernate im Kampf gegen Hass und Hetze eingesetzt und Deutschlands erster Hate-Speech-Beauftragter zentral für die bayerische Justiz bestellt.

Der Hate-Speech-Beauftragte der bayerischen Justiz steht an der Spitze der Ermittler und hat seinen Sitz bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) in der Münchner Generalstaatsanwaltschaft. Neu ernannt wurde von Minister Eisenreich Staatsanwalt als Gruppenleiter David Beck, der auf Staatsanwältin Teresa Ott folgt. Der Minister bedankte sich bei Staatsanwältin Ott für ihre Verdienste: „Bayerns Erfolge im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz sind unseren Ermittlerinnen und Ermittlern zu verdanken. Ihr Einsatz als Hate-Speech-Beauftragte



MAV und BAV Tagungen 2024

8. Münchener WEG-Forum 2024

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I
13.05.2024 | Justizpalast, München
→ Programm Seite 6 in diesem Heft

15. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München
24.06.2024 | Justizpalast, München

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V.
15.07.2024 | Eden Hotel Wolff, Europasaal
→ Programm Seite 20 in diesem Heft

23. Bayerischer IT-Rechtstag 2024

Bayerischer Anwaltverband | davit
14.10.2024 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

hat hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Herzlichen Dank für all das, was Sie und Ihre Kollegen in den vergangenen Jahren für die Justiz geleistet haben. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute.“ Ihrem Nachfolger David Beck wünschte Eisenreich einen guten Start: „Schon bei der Staatsanwaltschaft Kempten haben Sie sich mit großer Tatkraft dem Kampf gegen Hass und Hetze gewidmet und konnten wertvolle Erfahrungen sammeln. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen alles Gute.“

Die 3.115 neu eingeleiteten Verfahren wegen Hate Speech im Internet im vergangenen Jahr zeigen eine Zunahme von 28 % gegenüber dem Vorjahr, belegen laut Eisenreich aber auch den konsequent geführten Kampf gegen strafbaren Hass und Hetze im Netz durch Bayerns Spezial-Staatsanwaltschaften.

Von den Verfahren waren 568 fremdenfeindlich (2022: 401 Verfahren; +42 %), 481 antisemitisch (2022: 387 Verfahren; +24 %). In 112 Verfahren wurden die Opfer wegen ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität angegriffen, im Vorjahr 38 (+ 195 %). 78 Verfahren waren islamfeindlich (2022: 41 Verfahren; +90 %), 64 behindertenfeindlich (2022: 64 Verfahren) und 10 christenfeindlich (2022: 3; + 233 %) motiviert.

Hass und Hetze sind eine Gefahr für unsere Demokratie. Ob Minderheiten, andersdenkende oder andersgläubige Menschen – es kann jeden treffen! Der Terror-Angriff der Hamas auf Israel im vergangenen Oktober und der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine haben Hass und Hetze noch einmal neuen Nährboden gegeben.

Strafbare Hate Speech gegen Frauen erfasst die bayerische Justiz gesondert. Prominente Frauen, Journalistinnen, Politikerinnen oder andere Frauen, die sich öffentlich engagieren, werden allein wegen ihres Geschlechts Opfer sexualisierter Beleidigungen im Internet.

Justizminister Georg Eisenreich: „Ich wünsche mir, dass möglichst viele in der Gesellschaft Hass offen widersprechen – sei es am Stammtisch, in der Arbeit, am Gartenzaun oder im Internet. Ich möchte alle Opfer von Hasskriminalität ermutigen: Die Justiz lässt Sie nicht allein. Zeigen Sie die Täter an!“

Unter www.bayern-gegen-hass.de finden Sie Informationen zu allen Angeboten der Staatsregierung rund um das Thema Hate Speech.

(Quellen: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 22/24 vom 07.03.2024; <https://www.bayern-gegen-hass.de/>, letzter Zugriff 12.03.2024)

Dr. Christine Fuchsloch seit 1. März Präsidentin des Bundessozialgerichts



Präsidentin Dr. Christine Fuchsloch, Foto: Bundessozialgericht

Mit Dr. Christine Fuchsloch steht seit dem 1. März 2024 die erste Frau als Präsidentin dem Bundessozialgericht vor. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil verabschiedete den Präsidenten des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Rainer Schlegel im Rahmen eines Festakts in den Ruhestand und führte Dr. Christine Fuchsloch als neue Präsidentin des Bundessozialgerichts in ihr Amt ein.

Dr. Christine Fuchsloch, 1964 geboren, studierte Rechtswissenschaften zunächst in Frankfurt am Main, später wechselte

sie nach Hamburg in die einstufige Juristenausbildung. Dort war sie nach ihrem Studium zunächst als Rechtsanwältin tätig und promovierte. 1993 begann sie ihre richterliche Laufbahn am Sozialgericht Hamburg.

Von 1998 bis 2001 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Anschließend wechselte sie zum Sozialgericht Berlin und wurde 2004 zur Richterin am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ernannt. Ab Juli 2010 war Fuchsloch Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts in Schleswig; im Land Brandenburg war sie außerdem von 2009 bis 2019 Richterin des Verfassungsgerichts. Im November 2020 wurde sie zur Vizepräsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts ernannt.

Fuchsloch ist durch zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge zum Europa-, Verfassungs- und Sozialrecht bekannt; sie war unter anderem auch als Expertin in Anhörungen des Deutschen Bundestags zur Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie verschiedener Arbeitsmarktreflexionen gefragt. Als Vizepräsidentin des Deutschen Sozialgerichtstags, im Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Juristischen Gesellschaft und in unterschiedlichen Funktionen im Deutschen Juristinnenbund setzt sie sich für einen effektiven und modernen Sozialstaat und eine Gesellschaft ein, die es allen Menschen ermöglicht, Familie und Beruf zu vereinbaren, und zwar unabhängig von ihrem Geschlecht.

Fuchsloch übernimmt mit ihrem Amtsantritt als Präsidentin des Bundessozialgerichts zugleich den Vorsitz in dem für Fragen des Bürgergelds/ der Grundsicherung für Arbeitsuchende und des Kinderzuschlagsrechts (Streitigkeiten nach §§ 6a, 6b Bundeskindergeldgesetz) zuständigen 4. Senat.

(Quelle: BSG, PM Nr. 9/2024 vom 01.03.2024)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Abb: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst – SMÄK, München

OPERATION FINALE Die Ergreifung & der Prozess von Adolf Eichmann

Ausstellung im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK)
Gabelsbergerstraße 35, 80333 München

Noch bis 04.08.2024 ist die aus Israel und den USA stammende und von der Adolf Rosenberger gGmbH und dem Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK) erstmalig nach Deutschland gebrachte Ausstellung im Staatlichen Museum Ägyptischer Kunst in München zu sehen.

Die Multimedia-Ausstellung, die vom Maltz Museum (USA) in Zusammenarbeit mit dem Mossad – dem israelischen Geheimdienst – und ANU – dem Museum des jüdischen Volkes, entwickelt wurde, zeigt Kurzfilme, 70 Fotografien und 60 Exponate, darunter Landkarten und Dokumente und versetzt die Besuchenden direkt in die Szenerie Anfang der 1960er-Jahre. Zu sehen ist auch eine Nachbildung der kugelsicheren Glaskabine, in der Adolf Eichmann während des Prozesses aussagte.

Mehr als fünfzehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden Stimmen der Überlebenden in großer Zahl öffentlich gehört. Sie legten Zeugnis ab und dokumentierten Schmerz und Leid der Opfer. Erst durch ihre Aussagen entwickelte sich ein weltweit tieferes und umfassenderes Verständnis des Holocaust.

Die Geschichte der Ergreifung und Verurteilung Adolf Eichmanns, der maßgeblich für die Deportation und Ermordung der Juden verantwortlich war, wird in der Ausstellung eindrücklich nachvollziehbar. Die Ausstellung „Operation Finale“ wird deswegen in München in ihrem Originalzustand präsentiert. Ergänzt wird sie durch Module, die sich mit der Entstehung der Ausstellung beschäftigen und Informationen über Fritz Bauer, der selbst Holocaust-Überlebender und nach dem Krieg hessischer Generalstaatsanwalt war, und die Auseinandersetzung mit dem Eichmann-Prozess in beiden deutschen Staaten liefern. Warum etwa entschied sich Fritz Bauer, die Informationen über den Aufenthalt von Adolf Eichmann mit dem Mossad zu teilen – nicht mit den deutschen Geheimdiensten? Und warum war

die Verfolgung von Nazis durch die deutsche Justiz so zögerlich? Die Informationen im Ergänzungsteil der Ausstellung schaffen einen Rahmen, ordnen ein, ergänzen und kommentieren die Original-Ausstellung. Auf diese Weise werden unterschiedliche gesellschaftliche und historische Kontexte thematisiert und die Besuchenden dafür sensibilisiert. Vor dem Hintergrund neu auftretender gesellschaftlicher Spannungen appelliert die Ausstellung an die Besuchenden, auch im eigenen Alltag gegen Ausgrenzung, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung vorzugehen.

Die Ausstellung ist Dienstag: 10:00 – 20:00 Uhr und
Mittwoch – Sonntag: 10:00 – 18:00 Uhr zu sehen.

Im Rahmen des MAV-Kulturprogramms bieten wir am Dienstag, den 16.07.2024 um 18.00 Uhr den Ausstellungsbesuch mit einem fachkundigen Führer des Hauses an. Dauer ca. 90 Minuten.

(Quelle: Staatliches Museum Ägyptischer Kunst (SMÄK), Ausstellungsbeschreibung, <https://smaek.de/ausstellungen/operation-finale/>, letzter Zugriff 14.03.2024)

Verkehrsanwälte Info



12. DAV-VerkehrsanwaltsTag 19.04.2024 – 20.04.2024 in Hamburg

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V. lädt Ihre Mitglieder herzlich zur Teilnahme an der Jahrestagung ein.

Darüber hinaus richtet sich die Tagung, die hybrid durchgeführt wird, an alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, insbesondere an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Verkehrsrecht. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungen mit verkehrrechtlichem Schwerpunkt sind die vielfältigen Themen interessant.

Das Programm finden Sie unter <https://www.verkehrsanwaelte.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/>.

Ersatz der Mietwagenkosten: Arithmetisches Mittel der Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste

Das AG Itzehoe vertritt in seinem Urteil vom 27.02.2023 – 95 C 67/22 – die Auffassung, dass bei der Ermittlung der ersatzfähigen Mietwagenkosten bei der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung das arithmetische Mittel der Fraunhofer-Liste einerseits und der Schwacke-Liste andererseits zugrunde zu legen ist.

**Präsenzveranstaltungen
am Lenbachplatz 1**

MAV-Mittagsrunden 2024

Präsenz-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

17.04.2024 | 12:30 bis 14:00 Uhr
**Das neue Gebäudeenergiegesetz und
seine mietrechtlichen Aspekte**
Rechtsanwalt Dr. Andreas Stangl

Teilnahmegebühr:
Nichtmitglieder: 45,00 € inkl. MwSt.
Mitglieder des Münchener Anwaltvereins e.V.: 20,00 € inkl. MwSt.
Studierende (bei Vorlage des Studierendenausweis): kostenlos

Schweitzer Fachinformationen | München
Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160

Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist, auch wenn der Kläger ein klasseniedrigeres Fahrzeug anmietet, auf den tatsächlich angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen. Ersparte Eigenaufwendungen sind nicht zu berücksichtigen, da der Geschädigte ein klassentiefere Fahrzeug angemietet hat.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Itzehoe-Az-95-C-67-22.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten: Gesamtbetrachtung der Kosten

Nach dem Urteil des AG München vom 28.09.2023 – 322 C 14992/23 ist bei der Frage, ob die Sachverständigenkosten in einer Weise überhöht sind, dass selbst ein Laie die Überhöhung hätte erkennen müssen und als wirtschaftlich denkender Mensch die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hätte, eine Gesamtbetrachtung der Rechnung vorzunehmen.

Die Nebenkosten können nicht gesondert auf ihre (vermeintliche) Überhöhung überprüft werden. Eine eklatante, auch für den Laien erkennbare Überhöhung erscheint auf den ersten Blick bei einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 3.200,00 € und Sachverständigenkosten von 928,32 € nicht der Fall zu sein.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Az-322-C-14992-23-BVSK.pdf

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024



Präsenz-Tagung*

Montag, 15. Juli 2024: 9:00 bis ca. 17:45 Uhr

Eden Hotel Wolff, Europasaal,
Arnulfstr. 4, 80335 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

Programm

Leitung: RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

20

09:00 – 09:10	Begrüßung RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V. RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof anschließend Diskussion
10:45– 12:00	Vollmachtsmissbrauch – Rechtslage und Gestaltungen RA FA ErbR Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf anschließend Diskussion
12:00 – 13:00	Mittagspause
13:00 – 14:30	Die Anordnung von Sachverständigengutachten zur Testierfähigkeit – Beweisbeschluss und § 404a ZPO – Vorschläge zur sachgerechten Vorgehensweise der Gerichte und Verfahrenstipps RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. anschließend Diskussion
14:30 – 16:00	Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München RiOLG Holger Krätzschel, 33. Zivilsenat München anschließend Diskussion
16:00– 16:15	Pause
16:15 – 17:30	Änderungen des SGB und die Auswirkungen auf Behindertentestamente o.ä. Notar a.D. Dr. Hans-Frieder Krauß, München anschließend Diskussion
17:30 – 17:45	Zusammenfassung der Thesen des Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



BayerischerAnwaltverband

Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60)
- für Nichtmitglieder € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2024

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

MAV Mitt. HP 4/2024

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

20. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 15. Juli 2024: 9:00 bis 17:45Uhr Präsenz-Tagung

für DAV-Mitglieder: € 340,- zzgl. MwSt (= € 404,60) für Nichtmitglieder: € 425,- zzgl. MwSt (= € 505,75)

X Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitteilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Die Rechnung und Details zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 1 Woche vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.

Ersatz von Bauteilen, die nicht durch den Unfall, sondern durch die Reparatur beschädigt wurden

Das LG Landshut kommt in seinem Urteil vom 27.06.2023 – 44 O 3174/21 – zu dem Ergebnis, dass Bauteile eines Fahrzeugs, im vorliegenden Fall die Radlaufleisten, die unfallbedingt nicht beschädigt wurden, aber bei der unfallbedingt erforderlichen Reparatur (Stoßfängerwechsel) nicht schadensfrei umgebaut werden können, bei den Reparaturkosten zu berücksichtigen sind. Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass alte Radlaufblenden nur sehr schwer zerstörungsfrei ausgebaut werden können.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/LG-Landshut-Az-44-O-3174-21-REPKOSTEN.pdf



Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2024

Deutscher Anwaltstag 2024 in Bielefeld und virtuell

Unter dem Motto „Digitale Welt“ wird der Deutsche Anwaltstag 2024 sowohl virtuell (vom 3. bis 5. Juni) als auch in Präsenz (vom 5. bis 7. Juni in Bielefeld) ein fulminantes Fortbildungserlebnis bieten – mit insgesamt über 70 Fachveranstaltungen von Anwaltsethik bis Zivilverfahrensrecht, vielen Netzwerk-Events und der großen Fachausstellung AdvoTec in der Stadthalle Bielefeld.

Das komplette Programm des Anwaltstag 2024 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Melden Sie sich noch bis 11. April 2024 an und profitieren Sie vom Frühbucherrabatt. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.anwaltakademie-event.de/DAT24>. Falls Sie noch kein Reiseticket gebucht haben, empfehlen wir Ihnen, dies zeitnah zu tun. Mit dem DB-Veranstaltungsticket haben Sie die Möglichkeit, zu reduzierten Kosten die Reise anzutreten (<https://anwaltstag.de/de/anreise-uebernachtung>).

Sammelanderkonten – Nichtbeanstandungsbeschluss verlängert bis Ende 2024

Mit Schreiben von Ende November 2023 hat das Bundesministerium der Finanzen den Nichtbeanstandungserlass vom 19. Dezember 2022 (https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022-1248681-RBMF_Ändg_FATCA-SRS-Anwendungsschr-Meldepflichten-Sammelanderkonten.pdf) bei Verstößen gegen Meldepflichten nach dem FKAustG in Bezug auf Sammeltreuhandkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bis zum **31. Dezember 2024** verlängert.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr von der Meldepflicht nach dem Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/standard-fur-den-automatischen-austausch-von-informationen-uber-finanzkonten-in-steuersachen_16efb004-de) ausgenommen. Nach intensivem Austausch des DAV mit dem Bundesministerium der Finanzen, gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer, hatte das BMF erstmals mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt, dass es trotz des Wegfalls dieser Ausnahme nicht zu beanstanden sei, wenn Finanzinstitute davon ausgingen, dass Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht nach dem FKAustG meldepflichtig seien. Derartige Verstöße gegen

Meldepflichten seien bis auf Weiteres nicht zu verfolgen oder zu ahnden. Der Erlass war zunächst befristet und wurde nun erneut verlängert.

Der DAV befindet sich weiterhin in Gesprächen mit dem BMJ, dem BMF, den Bankenverbänden und der BRAK, um eine endgültige Lösung weiter voranzutreiben.

Strukturierung im Zivilprozess – lieber Verfahren statt Parteivortrag?

DAV-Präsidentin Kindermann klärt zunächst, um welche Verfahren es bei der Diskussion um den strukturierten Parteivortrag geht. Die Antwort auf die Ausgangsfrage sei bereits im Gesetz vorhanden. Welche das ist, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/verfahren-statt-parteeivortrag>.

Zukunft ZPO: Reallabor „Basisdokument“

Das Reallabor erprobt, ob sich im 21. Jahrhundert nicht eine bessere Lösung für den Austausch und die Organisation des Parteivortrags im Zivilprozess findet als die „Digitalisierung der Postkutsche“. Mitte 2024 wird die erste Erprobungsphase zu Ende gehen. Einen Überblick über den aktuellen Stand des Reallabors finden Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/schwerpunkt/reallabor-basisdokument>.

Verfolgung von Alexei Nawalnys Anwältinnen und Anwälten stoppen

Der DAV ist tief betroffen vom Tod Alexei Nawalnys. Alexei Nawalny verbüßte eine ungerechtfertigte Haftstrafe. Sein Tod ist die schreckliche Konsequenz. Der Deutsche Anwaltverein verurteilt die Umstände des Todes von Alexei Nawalny auf das Schärfste und wird sein Vermächtnis im Kampf für Demokratie und Menschenrechte in Ehren halten.

Der DAV möchte den tragischen Tod Nawalnys aber auch zum Anlass nehmen, auf die Situation seiner Anwältinnen und Anwälte hinzuweisen: Olga Michailowa – Aleksandr Fedulow – Vadim Kobzew – Igor Sergunin – Alexei Liptser – Wassili Dubkow.

Am 15. Februar 2024 wurde gegen die im Exil lebende Anwältin Olga Michailowa und den im Exil lebenden Anwalt Aleksandr Fedulow wegen Extremismusvorwürfen aufgrund von Verbindungen zu Nawalny und seiner Anti-Korruptions-Stiftung (FBK) ein Haftbefehl erlassen. Zuvor, im Oktober 2023, wurden drei weitere Anwälte Nawalnys, Vadim Kobzew, Igor Sergunin und Alexei Liptser, wegen desselben Vorwurfs verhaftet. Sie befinden sich seither in Untersuchungshaft. Ihnen drohen Haftstrafen von zwei bis sechs Jahren. Der einzige Zweck dieser Haftbefehle und Inhaftierungen besteht offensichtlich darin, diese Anwältinnen und Anwälte an der Ausübung ihres Berufs zu hindern.

Durch die Inhaftierungen und die politische Verfolgung unserer Berufskolleginnen und -kollegen können diese ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben und nicht mehr für ihre Familien sorgen. Das ist ein unhaltbarer Zustand gegen den der Deutsche Anwaltverein energisch protestiert.

Anwältinnen und Anwälte sind als unabhängige Organe der Rechtspflege von entscheidender Bedeutung, um rechtsstaatliche Grund-

prinzipien, wie den freien Zugang zum Recht zu gewährleisten. Unabhängig von politischen Ansichten und Meinungsäußerungen ist jeder Bürgerin und jedem Bürger Zugang zur Justiz zu gewähren. Dazu müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf frei von unzulässiger politischer Einflussnahme ausüben können.

Eine solche politische Einflussnahme sieht der DAV auch in der am 27. Februar 2024 in Moskau erfolgten rechtswidrigen Festnahme Wassili Dubkows, dem Anwalt von Alexei Nawalny's Mutter. Ihm wurde eine

Verletzung der öffentlichen Ordnung vorgeworfen, nachdem er Ljudmila Nawalnaja half, die Herausgabe des Leichnams ihres Sohnes zu erwirken. Immerhin wurde er nach kurzer Zeit wieder freigelassen. Gleichwohl stellt seine rechtswidrige Festnahme einen klaren Einschüchterungsversuch dar. Sie behindert Dubkows Arbeit als Anwalt.

Die genannten Kolleginnen und Kollegen haben mit der Vertretung ihres Mandanten Alexei Nawalny und mit der Vertretung seiner Mutter lediglich ihre anwaltliche

Berufspflicht erfüllt und wurden alleine deswegen unschuldige Opfer politischer Verfolgung. Das ist nicht hinnehmbar.

Zur Unterstützung der russischen Kolleginnen und Kollegen möchten wir Sie auf die folgende Spendenmöglichkeit hinweisen:

Gerhard und Renate Baum Stiftung

IBAN DE77 3704 0044 0120 5947 00

BIC COBADEFFXXX

Stichwort „Nawalny-Anwälte in Russland“



Buchbesprechungen

Berufsrecht

Michael Krenzler / Frank R. Remmertz (Hrsg.)
Rechtsdienstleistungsgesetz
(RDG / RDGEG / RDV)
Handkommentar
3. Auflage 2023, 815 Seiten, gebunden
Nomos-Verlag, Euro 99,00
ISBN 978-3-8487-8742-5



Aus dem schmalen Band der ersten Auflage ist ein veritabler Kommentar geworden, jetzt mit zwei Herausgebern und einer Reihe von erfahrenen Co-Autoren. In der Tat gilt es, das Recht der Rechtsdienstleistungen nach den umstrittenen Entscheidungen des BGH zu den Befugnissen der Inkassounternehmen und von Legal Tech (s. insbes. die Entscheidungen in den Fällen „smartlaw“, „AirDeal“, „weniger-miete“, „LexFox“) aufzubereiten und der Praxis Hilfen an die Hand zu geben.

Die Autoren setzen sich zunächst intensiv mit dem Begriff der Rechtsdienstleistung auseinander; allein die Kommentierung von § 2 RDG umfasst mehr als 100 Seiten. Namentlich wird die Regelung in § 2 Abs. 1 RDG, nach der Rechtsdienstleistung jede

Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten ist, sobald sie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert, ausführlich auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommentiert. Danach ist Abgrenzungskriterium die bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen, so dass § 2 Abs. 1 RDG auch Tätigkeiten erfasst werden, die vorrangig auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, aber zugleich Rechtsfragen zum Gegenstand haben (§ 2 RDG Rdn. 20).

Die subtile Unterscheidung, was im Einzelfall eine Rechtsdienstleistung ist und was nicht, wird an Hand einer Reihe von Fallgruppen wie Treuhandtätigkeiten, Telefon-Hotlines oder Abwicklung von Verkehrsunfällen durchgespielt, so dass der Leser ein Gespür dafür bekommt, was unter § 2 Abs. 1 RDG fällt. Das gilt auch für die Kommentierung zu der Sonderregelung für Inkassodienstleistungen in § 2 Abs. 2 RDG mit der Differenzierung des Forderungseinzugs auf fremde und auf eigene Rechnung unter der Prämisse, dass der Forderungseinzug als eigenständiges Geschäft betrieben wird (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RDG). Hier setzt sich Offermann-Burckart ausführlich mit der Entwicklung wie auch den Varianten, die § 2 Abs. 2 RDG erfasst, auseinander und wertet die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Sammelinkasso bei § 5 Rdn. 102 ff. zurecht kritisch (so auch Prütting in Festschrift für Martin Henssler, C.H.Beck-Verlag, 2023, S. 1503, der in der Entscheidung des BGH zum Fall Air Deal eine Überschreitung der Befugnis des Gerichts zur Rechtsfortbildung und einen „Angriff auf die deutsche Rechtsanwaltschaft“ sieht).

Detailliert und mit zahlreichen Beispielen werden der Negativkatalog in § 2 Abs. 3 RDG, also diejenigen Tätigkeiten behandelt, die kraft Gesetzes nicht als Rechtsdienstleistungen gelten. Hier gibt es ebenfalls Abgrenzungsprobleme wie die

Protokollierung einer Abschlussvereinbarung in der Mediation (§ 2 RDG Rdn. 272 ff.). Um deren Vollstreckbarkeit zu erreichen, werden die Möglichkeiten, die es dazu gibt, unter § 2 RDG Rdn. 277 a.E. präzise aufgeschlüsselt.

In der Praxis von großer Bedeutung und Gegenstand zahlreicher Entscheidungen sind die Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit (§ 5 RDG). Diese sog. Annexbefugnis wird durchaus streng gehandhabt. Zuletzt hat der BGH mit Urteil vom 9. Nov. 2023 (Az.: VII ZR 190/22) das Zurverfügungstellen einer Skontoklausel durch den Architekten zur Verwendung in den Verträgen des Bauherrn mit den bauausführenden Unternehmen als Verstoß gegen das RDG gewertet und darin keine nach § 5 Abs. 1 RDG zulässige Nebenleistung gesehen (s. BGH, a.a.O., Rdn. 28 ff.).

In der Kommentierung zu § 5 RDG gibt Krenzler unter § 5 Rdn. 47 ff. ein Prüfungsschema vor und handelt dann in einem „ABC der Dienstleistungen“ diejenigen Tätigkeiten ab, die typischerweise die Frage nach der Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung unter dem Kriterium der Annexbefugnis aufwerfen. Das geht vom Anlageberater bis zum (vereidigten) Versteigerer und ist überaus hilfreich.

Von den „Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen“ (Teil 3 des RDG / §§ 10 ff.) ist für die Anwaltschaft von besonderem Interesse die Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 / § 11 Abs. 3 RDG); denn zum einen kann auch ein deutscher Anwalt auf diese Weise seine Kompetenz in einem ausländischen Recht dokumentieren (§ 11 Rdn. 17 der Kommentierung), zum anderen haben ausländischen Anwälte, die nicht dem EuRAG oder § 206 BRAO zugeordnet werden können, so die Möglichkeit, sich als Rechtsdienstleister in ihrem Heimatrecht

registrieren zu lassen, und sind dann, weil insoweit Freiberufler, sozietätsfähig (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BRAO).

Soviel zu einzelnen, wichtigen Punkten. Insgesamt ist das Werk eine ebenso kompetente wie reich belegte Kommentierung des – angesichts der eingangs genannten Entscheidungen des BGH – inzwischen heiklen Gebiets der Rechtsdienstleistungen und erleichtert angesichts eines tief gestaffelten Stichwortverzeichnisses von 55 Seiten den Zugriff auf Einzelfragen.

Die Autoren gehen nur am Rande auf die Rechtslage im europäischen Ausland ein, wie das bei einer Kommentierung zum (deutschen) RDG auch nicht anders zu erwarten ist. Deshalb sei angemerkt, dass außergerichtliche Rechtsdienstleistungen in einer ganzen Reihe europäischer Länder nicht den Anwälten vorbehalten sind, so beispielsweise in Großbritannien, Irland, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz (s. Brechmann, Legal Tech und das Anwaltsmonopol, Verlag Mohr Siebeck, 2021, S. 110 ff. m.w.N.). In der Schweiz gibt es deshalb eine ganze Reihe von Institutionen, die sich der Rechtsberatung verschrieben haben, etwa das Rechtsatelier in Zürich (www.rechtsatelier.com) oder die Walk-in Rechtsberatung, ebenfalls in Zürich (<https://rechtundrat.ch>).

Inwieweit sich das RDG als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt angesichts der Entwicklung im IT-Bereich, der Rechtsprechung des BGH zu den Inkassodienstleistungen und der vorsichtigen Erweiterung zulässiger Tätigkeiten im Gesetz selbst wird halten lassen, mag dahinstehen. In jedem Fall muss sich das RDG sowohl am Verfassungsrecht als auch am europäischen Recht messen lassen, wie Krenzler insbesondere in der Kommentierung bei § 5 Rdn. 1 ff. betont.

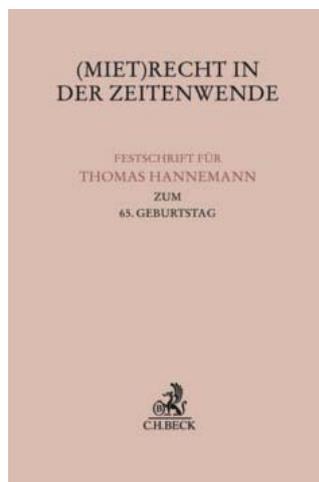
Festzuhalten ist, dass sich im Gegensatz zu den Rechtsdienstleistern nach RDG die Anwaltschaft durch die core values auszeichnet, die – strafbewehrte – Verschwiegenheitspflicht, das – gesetzlich fixierte und durch die Berufsordnung weiter ausdifferenzierte – Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (mit Strafbarkeit bei Parteiverrat) sowie die Unabhängigkeit sowohl gegenüber dem Staat wie auch gegenüber dem Mandanten. All das gibt es so bei den Rechtsdienstleistern nach RDG nicht. Hier muss sich der Rechtsuchende mit den zivilrechtlichen Sanktionen für Vertragsverletzungen, gegebenenfalls der Nichtigkeit des Vertrags nach § 134 BGB, z.B. bei Verstößen gegen die Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht nach § 4 RDG (so Remmert in der Kommentierung

zu § 4 Rdn. 36), zufrieden geben. Das bleibt ein – im Einzelfall gravierendes – Manko bei der Inanspruchnahme von bloßen Rechtsdienstleistern nach RDG. Immerhin bringt das „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 64), das im Wesentlichen am 1. Jan. 2025 in Kraft tritt, nunmehr eine durchgängige Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das RDG (s. § 20 Abs. 1 RDG in der Neufassung); Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG – wird das Bundesamt für Justiz.

Rechtsanwalt i. R. Dr. Wieland Horn, München, Leiter des Centrums für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Mietrecht

(Miet)Recht in der Zeitenwende
Festschrift für Thomas Hannemann
zum 65. Geburtstag
Buch. Hardcover (Leinen)
1. Auflage 2023, XVIII, 335 S.
C.H.BECK, Euro 199,00
ISBN 978-3-406-80388-8



Jeder, der sich intensiver mit Mietrecht beschäftigt, ist ihm schon einmal begegnet. Sei es schwarz auf weiß oder leibhaftig auf einem seiner vielen Vorträge. Es ist jedes Mal ein eindrucksvolles Erlebnis und auch eine Freude ihm zu folgen. Da ist es geradezu zwingend, ihn mit einer Festschrift zum 65. Geburtstag zu ehren.

Wie bei Festschriften üblich, sollte man sich Zeit nehmen und sich die Präsente der Gratulanten zu Gemüte führen.

Wie schon der Titel zeigt, ist das Mietrecht der Ausgangspunkt für eine Rundreise durch die aktuellen Fragen der Gegenwart. Am

Beispiel der Entwicklung des Mietspiegels weist Börstinghaus zu Recht darauf hin, dass Instrumente zur Streitvermeidung sinnvoll genutzt werden sollten, um nicht zuletzt gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. Brückner macht sich Gedanken über die energetische Modernisierung und den holprigen Weg von der Idee zur Umsetzung und die Auswirkungen für die betroffenen Vertragsparteien. Die Schnittstelle zwischen dem WEG und dem Mietrecht führt die Problematik vor Augen, wenn zwei unterschiedliche Rechtsbereiche aufeinanderprallen und der ein oder andere Beteiligte dabei zwischen die Stühle zu geraten droht. Dyroff leuchtet die Schnittstellen zwischen Milieuschutz und Mietrecht aus, Eckl greift anhand des § 565 BGB die Probleme der älter werdenden Bevölkerung im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen auf. Jost Emmerich behandelt mit seinem Beitrag zur vertraglichen Ausschlussfrist zwar (nur) ein speziell mietrechtliches Problem, zeigt aber, wie die Rechtsprechung zu widersprüchlichen Ergebnissen bei der Umsetzung des Schutzes der (Wohnraum-)Mieter führt. Zu diesem Thema ist auch das Beispiel der E-Mobilität zu nennen, das in einem späteren Beitrag behandelt wird. In dieselbe Richtung geht der Beitrag von Emmert über das Gebot der Wirtschaftlichkeit als zahnlöser Tiger und zeigt, dass gut gemeint noch lange nicht gut gemacht ist. Die Reise geht weiter über sittenwidrige Maklerprovisionsabsprachen zu den Kündigungen im beA-Zeitalter. Die Zeitenwende ist auf dem Gebiet der Digitalisierung noch weit entfernt und der Blick auf die Problematik der Kündigung beim Medienbruch und den Prozessalltag offenbart, dass noch ein gutes Stück Weg vor uns liegt. Das endlose Thema der Schriftform von gewerblichen Mietverträgen nimmt Günter zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass der derzeitige Stand der Reformdiskussion mehr Probleme als Lösungen aufweist. In der Festschrift finden sich sodann weitere Beiträge über die Indexmiete im Wohnraummietrecht, die sich derzeit großer Beliebtheit erfreut, Häublein macht sich Gedanken zur Textform von Vollmachten, verschiedene Autoren zur Rechtsfortbildung wie beispielsweise die Versuche mit der Schonfristzahlung durch die Hintertür des § 242 BGB das Mietverhältnis zu retten. Das sind nur einige Beispiele von Diskussionsbeiträgen zu aktuellen Themen, die leider nicht alle dargestellt werden können, aber gleichwohl lesenswert sind. Der Ausflug zum (altpfadischen) Stockwerkseigentum ist dafür nur ein Beispiel.

Interessant ist auch der Hinweis darauf, dass der Jubilar nicht nur auf dem Gebiet des Mietrechts tätig, sondern auch im Amtshaftungsrecht zuhause ist, wie Hinz zum Thema Lebenslang plus Sicherungsverwahrung demonstriert.

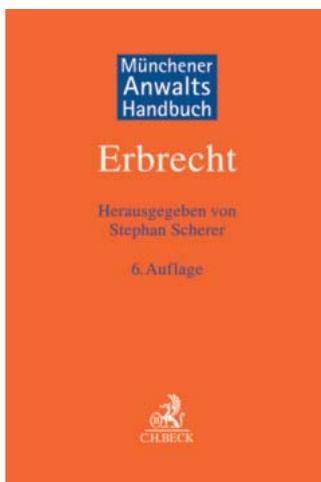
Ich mag die Juristerei, ich mag Engagement, ich mag Menschen, die das Leben auch genießen können. Aus diesem Grund mag ich auch Festschriften, die diese Passion teilen und dann so sympathische „Typen“ wie Hannemann ehren.

Es zeigt sich, dass Mietrecht mehr ist, wenn man über den Tellerrand hinausblickt. Und wenn man dabei den Überblick von einem Hannemann präsentiert bekommt, macht es richtig Spaß. Die Festschrift ist daher eine Einladung, sich den Luxus zu gönnen, unsere Tätigkeit aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten. Diese Einladung nahm ich gerne an.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Erbrecht

Stephan Scherer (Hrsg.)
Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht Handbuch
Buch, Hardcover (Leinen)
6., überarbeitete Auflage. 2024
LXII, 2455 S.
C.H.BECK, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-79424-7



Für alle Kollegen, die sich noch gut an die Zeit erinnern können, als man ein Problem nicht einfach mal kurz gegoogelt hat und „Datenbanken“ aus meterlangen Regalen bestanden: mit der Neuauflage des Münchener Anwaltshandbuchs Erbrecht finden sie auf über 2.400 Seiten eine „analoge“ Datenbank in Papierform. Der darin enthaltene Wissensschatz ist sehr profund und dank der vielen weiterführenden Literatur- und Rechtssprechungshinweise, dürfte kaum eine Frage offenbleiben.

Der Aufbau ist chronologisch geordnet. Mit dem Beginn des Mandats und der Erörterung

der möglichen Fallstricke bei der Mandatsannahme. Der nächste Teil ist der in der Praxis sehr wichtigen Beratung in der Vermögensnachfolge gewidmet. Die Brisanz dieses Themas im erbrechtlichen Alltag ist den Herausgebern bewusst. Dementsprechend umfangreich ist dieser Teil gestaltet. So sind zum Beispiel lebzeitigen Übertragungen und steuerlich motivierten Gestaltung, aber auch die Unternehmensnachfolge eigene Abschnitte gewidmet. Speziellen Themen, die nicht unbedingt zur täglichen Routine eines Erbrechters gehören, wie der landwirtschaftlichen Sondernachfolge, sind in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Ein weiterer Teil befasst sich mit den gerichtlichen Verfahren. Dieser ist ebenso chronologisch mit der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung über das Erbscheinverfahren bis hin zu den verschiedenen Klagen aufgebaut. Der Abschnitt der Klageverfahren ist sehr benutzerfreundlich: die Kapitel orientieren sich z.B. auf Klagen im Zusammenhang mit der Vor- und Nacherbfolge, mit Miterben oder Pflichtteilsansprüchen. Auch Schiedsgerichtsverfahren und Mediation als Sonderthemen sind im verfahrensrechtlichen Teil zu finden.

Die letzten beiden Abschnitte befassen sich mit dem Besteuerungsverfahren und den Besonderheiten bei der Tätigkeit eines Notars. Hinter dieser etwas sperrigen Formulierung verbergen sich umfassende Informationen z.B. zu Beurkundungen.

In jedem Teil runden Checklisten und Muster die profunden Darstellungen ab.

Insgesamt eine sehr gelungene Mischung aus Zivil-, Steuer- und Verfahrensrecht, die jedem, der gerne mal analog (unabhängig von den Tücken des Internets) recherchiert, ein ausgezeichnetes Arbeitsmittel an die Hand gibt.

RAin Veronika Seligmann, München

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Zeit für Neues – die MAV GmbH ab Mai in neuen Räumen: Interview mit Angela Baral

Fotos:

Abb. Angela Baral: © C. Breitenauer

Abb. Nymphenburger Str. 113 © A. Baral

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
 V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
 www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener Anwaltverein e.V.



FLATZ
Portrait mit Hammer
© FLATZ

MAV-Führung:

FLATZ – SOMETHING WRONG WITH PHYSICAL SCULPTURE

Pinakothek der Moderne

Donnerstag, 25. April 2024, um 18.15 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek.de/besuch/sammlung-moderne-kunst-der-pinakothek-der-moderne>

26

FLATZ (*1952) zählt zu den prominentesten internationalen, in München lebenden Künstlerpersönlichkeiten. Mit Performances, Skulpturen und multimedialen Rauminstallationen wurde der gebürtige Österreicher in den 1970er Jahren bekannt.

Die Werke von FLATZ sind extrem und auf Provokation angelegt, immer wieder kommt der eigene Körper zum Einsatz, um menschlicher Verletzlichkeit Ausdruck zu verleihen und der Teilnahmslosigkeit des Publikums entgegenzuwirken.

Mit Werken aus allen Schaffensphasen widmet sich die Ausstellung dem radikalen Körperbegriff von FLATZ, der auf unverwechselbare Weise immer auch die sensitiven und fragilen Aspekte in den Blick nimmt.

Pinakothek der Moderne | Kunst

09.02.24 — 05.05.24

Temporär 1

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

FLATZ – Something wrong with physical sculpture

Führung am 25.04.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

MAV-Führung:**Von Andy Warhol bis Kara Walker.
Szenen aus der
Sammlung Brandhorst****Museum Brandhorst****Donnerstag, 16. Mai 2024, um 18.15 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Aktuelle Informationen finden Sie unter
<https://www.museum-brandhorst.de>

Andy Warhol, „Rolling Stones – Love You Live (Mick Jagger)“, 1975
Collage; Siebdruck und Farbe auf Acetatfolie, Buntpapier und
Klebeband auf Papier, 71,1 x 103,2 cm
Udo und Anette Brandhorst Sammlung
© 2023 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc. /
Licensed by Artists Rights Society (ARS), New York.

Kunst kann uns berühren, empören, erfreuen. Sie kann uns zweifeln oder träumen lassen, sie kann uns überraschen und zum Staunen bringen, und manchmal lässt sie uns mit neuen Fragen zurück. Die Ausstellung mit Werken der Sammlung Brandhorst tut all das.

Sie arbeitet mit Gegensätzen und Wahlverwandtschaften, mit historischen Korrespondenzen und verbindenden Themen. Dabei stellt sie Klassiker der Sammlung von Andy Warhol und Alex Katz bis Jean-Michel Basquiat in Dialog mit spektakulären Neuerwerbungen aus den letzten Jahren: Werke von Jana Euler, Keith Haring, Louise Lawler, Pope.L, Kara Walker und vielen mehr werden erstmalig im Museum präsentiert.

Den Auftakt der neuen Sammlungspräsentation bilden Andy Warhol und seine Faszination für Porträts und changierende Selbstdarstellungen. In den anschließenden Räumen wechseln sich monografische Präsentationen mit thematischen Schwerpunktsetzungen ab. Alex Katz, Sturte-

vant und Jana Euler denken über Strategien der Selbstdarstellung nach; Robert Gober, Arthur Jafa, Louise Lawler und Bruce Nauman machen offene und versteckte Gewalt sichtbar; Jean-Michel Basquiat, Mike Kelley, Pope.L, Raymond Saunders und Kara Walker nehmen Rassismen und soziale Ungerechtigkeiten in den Blick, während Thomas Eggerer, Jacqueline Humphries und Sigmar Polke über Formen des politischen Protests reflektieren.

In ihrer Vielstimmigkeit zeigt die Ausstellung, dass Kunst nicht nur schön und unterhaltsam ist. Gerade in ihrem Verhältnis zu gesellschaftlichen Fragen führen uns Kunstwerke ganz verschiedene Lebenswirklichkeiten und Perspektiven vor Augen. Und sie fordern uns auf, selbst Position zu beziehen. „Ich glaube“, so der US-amerikanische Künstler Pope.L, „dass Kunst das Alltägliche in neue Rituale überführt und uns so einen frischen Blick auf unser Leben eröffnet. Diese Erkenntnis gibt Lebendigkeit und Kraft, die Welt zu verändern.“ (Auszug Presstextes des Museum Brandhorst)

27

Anmeldungbitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person*)**Von Andy Warhol bis Kara Walker. Szenen aus der Sammlung Brandhorst**

Führung am 16.05.2024, 18:15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Viktor&Rolf, Kostüme für Der Freischütz, Regie von Robert Wilson, Festspielhaus Baden-Baden, 2009

Viktor&Rolf. Fashion Statements, 23.2.–6.10.2024 © BrauerPhotos / S.Brauer für Kunsthalle München

MAV-Führung:

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 13. Juni 2024, um 18.30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/>

Die Kunsthalle München zeigt die erste große Retrospektive des niederländischen Designerduos Viktor&Rolf in Deutschland.

Mit atemberaubender Virtuosität loten Viktor Horsting und Rolf Snoeren seit über 30 Jahren immer wieder die Grenzen zwischen Couture und Kunst aus. Ihre Meisterwerke wurden von Künstlerinnen und Künstlern wie Madonna, Tilda Swinton, Lady Gaga, Doja Cat und Cardi B getragen sowie in Ballettproduktionen und in einer Oper, unter Regie von Robert Wilson, in Szene gesetzt.

Rund 100 der kühnsten Stücke des ebenso visionären wie leidenschaftlichen Duos werden nun in einer spektakulären Inszenierung erlebbar gemacht.

Viele Kreationen sind zum ersten Mal ausgestellt – zusammen mit zahlreichen Videos, Skizzen und handgefertigten Porzellanpuppen, die mit den ikonischen Kreationen der Designer gekleidet sind, sowie mit Werken von renommierten Foto-Künstlerinnen und Künstlern wie Andreas Gursky, Ellen von Unwerth oder Herb Ritts.

(Text: Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

»Viktor&Rolf. Fashion Statements«
23. Februar – 6. Oktober 2024
Kunsthalle München,
Theatinerstr. 8,
80333 München

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person*)

Viktor&Rolf. Fashion Statements

Führung am 13.06.2024, 18:30 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	29
Bürogemeinschaften	29
Mietgesuche	29
Vermietung	29
Termins-/Prozessvertretung	30
Stellenangebote an nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	30
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	30

Schreibbüros	30
Dienstleistungen	30
Übersetzungsbüros.....	31
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	31

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Mai 2024: 11. April 2024**Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen**

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich des Beginns der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und der Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotential.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Großes Zimmer in herrschaftlichem Altbau, West-Schwabing

Wir sind 2 Rechtsanwälte und 1 Rechtsanwältin mit unterschiedlichen, zivilrechtlichen Tätigkeitsschwerpunkten in Bürogemeinschaft.

Wir bieten ab Juni 2024 (nach Absprache ggf. auch früher) ein Zimmer zur Untermiete an (ca. 25 m², hell, im 3. OG, hohe Räume, neu renoviertes Parkett). Die Miete beträgt 789 € zzgl. Nebenkosten und zzgl. MwSt. Darin enthalten ist die Mitbenutzung der allgemeinen Kanzleiräume einschließlich des Besprechungszimmers (ca. 12 m²).

Für weitere Auskünfte steht Rechtsanwalt Hübner zur Verfügung (Telefon: (089) 46134918, E-Mail: jh@huebner-kanzlei.de).

Mietgesuche

Älterer Kollege, fast ausschließlich im „home-office“ für Bestandsmandanten tätig, sucht die Möglichkeit, für ausnahmsweise mal notwendig werdende persönliche Mandantengespräche in den Abendstunden oder am Wochenende die stundenweise (Mit-)Nutzungsmöglichkeit eines Büroraums.

Großzügige Vorauszahlung für mehrere Monate ohne weiteres möglich.

Kontakt: Tel. 089 167 89 32, Fax: 089 167 89 45, franz.gell@gmx.de

Bürogemeinschaften**Kanzleiübernahme / Untervermietung / Bürogemeinschaft**

Rechtsanwaltskanzlei am Max-Weber-Platz, seit 50 Jahren, 105 qm, Altbau, hohe Stuckdecken, Parkettboden, angenehmer Vermieter, bietet die Möglichkeit der Kanzlei-/Mietvertragsübernahme, bei flexibler Gestaltung zum Zeitpunkt, Modalitäten, evtl. weiterer Teil-Mitnutzung des Übergebenden.

Bei Interesse bitte Kontaktaufnahme an RA Claus Mayershofer, Tel. 089 470 3333, E-Mail: ra.mayershofer@t-online.de.

Untervermietung / Bürogemeinschaft

Wir bieten einen Büroraum nebst einem Sekretariatsplatz nahe Theresienwiese zur Untermiete in Bürogemeinschaft zu attraktiven Konditionen an.

Teeküche, techn. Equipment (bei Bedarf) können mitbenutzt werden.

AG/LG sind mit der U-Bahn in unter 10 min zu erreichen. Im Haus residieren weitere Anwaltskanzleien.

Bei Interesse bitte melden via Chiffre Nr. 15 / April 2024 an den MAV.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 14 / April 2024 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume Nähe Goetheplatz

IT-Recht-orientierte Kanzlei bietet ab sofort 1-2 frisch renovierte Büroräume in Altbau (Stuckdecken) sowie Mitnutzung unserer modernsten Technik, auf Wunsch auch Sekretariatsdienstleistungen in Bürogemeinschaft an.

Auch für Home Office mit Kanzleiadresse geeignet.

Anfragen bitte an 089 539557 oder a-witte@t-online.de

Partnerschaft / Kanzleieinstieg

Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei in Landshut bietet Partnerschaft!

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf Steuerrecht – Unternehmensnachfolge – Erbrecht – Steuerstrafverfahren- samt begleitenden Ressorts.

Mit einem engagierten jungen Team bieten wir unseren Mandanten umfassende kompetente Beratung aus einer Hand.

Ihre Aufgaben:

- Beratung, außergerichtliche und gerichtliche Vertretung in u.a. Erbrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Steuerstrafverfahren
- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Erarbeitung von rechtlichen Lösungsstrategien und deren Umsetzung
- Enge Zusammenarbeit mit unseren Steuerberatern

Wir bieten:

- Eine dynamische Arbeitsumgebung in einer wachsenden Kanzlei
- Kollegiales junges Team
- Selbständiges Arbeiten mit direktem Mandantenkontakt.
- Partner in der Kanzlei

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kommen Sie vorbei und lernen uns kennen.

Kontakt über:

Rechtsanwältin Heidrun Schreiber
h.schreiber@steueranwalt-landshut.de

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
 Tel.: (089) 552 999 50
 Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
 Tel.: (030) 288 789 60
 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Polen und Deutschland

Wojciech Roclawski

Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

bietet Zusammenarbeit für deutsche Kollegen auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen an.

Die Kanzlei RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy sp.j. ist auf das weit gefasste Wirtschaftsrecht, darunter Handels-, Gesellschafts-, unlauteres Wettbewerbs- sowie Transportrecht spezialisiert.

RGW verfügt ferner über einschlägige Erfahrung im Wirtschaftsstrafrecht sowie Prozessführung, einschließlich Arbitration.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy

Adwokacka Spółka jawna

ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)

Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82



w.roclawski@rgw.com.pl

www.rgw.com.pl

www.consulegis.com

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung

bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden:

RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Nach 30 Jahren Kanzleizugehörigkeit verabschiedet sich unsere Mitarbeiterin leider schon in die Rente.

Deshalb **suchen wir** (derzeit 2 Anwältinnen und 2 Anwälte) vorzugsweise **eine neue Vollzeitkraft** (für ca. 35 Wochenstunden).

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in (männl., weibl., div.), der oder die mit Freude am Mandantenkontakt und an den vielseitigen Tätigkeiten in der Kanzlei unseren Kreis wieder vervollständigt.

Wir bieten einen Arbeitsplatz mit moderner Büroausstattung, Kommunikation auf Augenhöhe, viel Abwechslung und die Möglichkeit zum selbständigen Arbeiten. Gute Kenntnisse des RA-Micro-Programms inkl. FIBU und Grundkenntnisse in Englisch würden benötigt.

Ihr Arbeitsplatz wäre im Zentrum von München (Nähe Sendlinger Tor/Goetheplatz), bei verlässlichen Arbeitszeiten und gutem Betriebsklima.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Melden Sie sich gerne bei uns unter scherer@e2s2.de.

Schreibbüros**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz****Schreibservice (digital)****Tel: 0160 - 97 96 00 27****www.sekretariat-scholz.de****Dienstleistungen****Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährige Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von Rechts- und Patentanwälten.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten- gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik****Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen**Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 520,00EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

Mai 2024: 11. April 2024

Neuheit von RA-MICRO



JURA KI Assistent

Jetzt informieren:

www.ra-micro.de/jura-ki-assistent

Infoline: 030 435 98 801

RA-MICRO